Stud. jur. Nadine Lindow, Greifswald*

Der verfassungsrechtliche Schutz der Rente

1980 unterstellte das BVerfG rentenrechtliche Positionen erstmals explizit dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Später formte es die Voraussetzungen aus, die im Einzelnen vorliegen müssen, um solche sozialversicherungsrechtliche Positionen als verfassungsrechtliches Eigentum einzustufen. Der Beitrag setzt sich mit den Schutzvoraussetzungen und dem Schutzumfang der gesetzlichen Rentenansprüche und -anwartschaften auseinander. Er beleuchtet insbesondere, inwiefern die Verfassung gesetzgeberischen Einschnitten in die Renten und Umwandlungen des Rentensystems Einhalt gebieten kann.

„Die Rente ist sicher." (Norbert Blüm)

Obwohl diese These schon alt ist, hat ihre Problematik nicht an Aktualität verloren. Im Gegenteil: Die Frage, ob man im Alter sicher versorgt ist, war für die Menschen seit jeher von existentieller Bedeutung. Seit der Antike sicherte man sich deshalb im Familienverband und in speziellen Gefahrengemeinschaften für den Fall der Invalidität und für das Alter ab.[1] Eine

* *Nadine Lindow* studiert im 8. Semester Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald. Der Beitrag entstand aus einer Studienarbeit im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung" am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht *(Prof. Dr. Claus Dieter Classen)* im Sommersemester 2008.

wegweisende Wende auf diesem Gebiet fand hierzulande 1889 statt, als im Rahmen der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung die Materie erstmals normiert wurde. Von nun an bestand für Angestellte und jene, deren Jahresverdienst unter 2000 RM lag, eine rechtliche Versicherungspflicht.[2]

Seither hat das Rentenversicherungsrecht zahlreiche tiefgreifende Änderungen erfahren.[3] Geblieben ist aber der Grundsatz der Versicherungspflicht.[4] Da den Versicherten hierdurch finanzielle Mittel für eine private Altersvorsorge verloren gehen, wird mit Bestehen dieser Pflicht die Frage nach der Sicherheit der Rente umso bedeutender. Für die finanzielle Entbehrung müsste im Gegenzug die Rente sicher sein. Doch in Anbetracht von „Nullrunden"[5], der jüngsten Anhebung des Rentenalters[6] und aktuellen Forderungen nach einem Renteneintrittsalter von 70 Jahren[7] wird das mittlerweile bezweifelt.

I. Gegenstand der Untersuchung

Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern die Rente verfassungsrechtlich geschützt ist. Unter dem Begriff „Rente" ist in diesem Zusammenhang nur die gesetzliche Rente nach dem SGB VI zu verstehen. Diese unterteilt sich in drei Arten: die Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes (Hinterbliebenenrente). Die Untersuchung konzentriert sich auf den Schutz der Renten durch Art. 14 GG. Hauptsächlich soll aufgezeigt werden, welche Grenzen das Recht am Eigentum dem gesetzgeberischen Handeln zieht. Exemplarisch wird dabei der Schutz vor einer Nichtanpassung und vor der Erhöhung des Renteneintrittsalters problematisiert. Bei letzterem bietet es sich an zu beleuchten, inwiefern die Forderungen nach einem Rentenalter von 70 Jahren die eigentumsrechtlichen Grenzen überschreiten würden.

Dieser Beitrag dient dem Zweck, eine Bilanz zu ziehen. Nach mittlerweile fast 30 Jahren, in denen die Rechtsprechung Rentenansprüche und -anwartschaften explizit dem Eigentumsschutz unterstellt, soll bewertet werden, inwiefern dies zu mehr Sicherheit für die Betroffenen geführt hat.

II. Die gesetzliche Rentenversicherung

Zunächst gilt es, das Rentensystem in seinem Wesen und in seinen Grundzügen zu erläutern. Nur vor diesem Hintergrund kann der Schutz durch Art. 14 GG beurteilt werden.

1. Die Rentenversicherung als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips

Die Rentenversicherung gilt heutzutage als eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips.[8] Das in Art. 20 Abs. 1 GG normierte Sozialstaatsprinzip ist eine Staatszielbestimmung, deren Verfolgung sämtlichen Staatsorganen obliegt.[9] Was es charakterisiert, ist im Detail unklar. Fest steht nur, dass es auf die Bewältigung sozialer Notlagen und Beeinträchtigungen abzielt.[10] Alter und Invalidität sind somit vom Schutzauftrag erfasst. Allerdings sind dem Prinzip keine unmittelbaren Maßstäbe zu entnehmen, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang die Altersvorsorge auszugestalten ist.[11] Es verbietet lediglich die ersatzlose Beseitigung einer Absicherung gegen die Grundrisiken Invalidität und Alter.[12] Damit geht allerdings keine Bestandssicherung des heutigen Rentensystems einher.[13] Vielmehr steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dem Sozialstaatsprinzip an sich lassen sich also weder konkrete rentenversicherungsrechtliche Rechte noch ein Bestandsschutz für bestehende Rentenrechte entnehmen.[14] Eingeschränkt ist der Spielraum der Legislative allein dahingehend, dass die gesetzliche Rentenversicherung neben dem Versicherungselement auch die Komponente der sozialen Fürsorge enthalten muss.[15]

1 *Michael Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts, 2003, S. 36.

2 Vgl. Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung (IAVG) vom 22.06.1889 (RGBl. I, S. 79).

3 Exemplarisch seien hier genannt: die Herabsetzung des Rentenalters von 70 auf 65 Jahre (1916), Anpassung der Rente an die Inflationsrate (1921), Einführung der dynamischen Rentenformel und Anpassung der Rente nach Entwicklung der Bruttolöhne (1957), Einführung des reinen Umlageverfahrens (1968), Rentenbestandsumstellung auf DM im DDR-Beitrittsgebiet (1990), Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel (2005). Für einen Überblick s. a. unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de. Ausführlicher dagegen: *Dieter Döring,* Grundlinien der langfristigen Systementwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung: Personenkreis, Rentenformel, Finanzierung, in: Stefan Fisch/Ulrike Haerendel (Hrsg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland, 2001, S. 169 ff.

4 *Stefan Muckel*, Sozialrecht, 2. Aufl. 2007, § 11 Rn. 11.

5 S. a. das Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 01.07.2004 (RAAG) vom 27.03.2003 (BGBl. I, S. 3074).

6 Vgl. Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007 (BGBl. I, S. 554), das gem. § 27 des Gesetzes zwischen 1996 und 2012 in Kraft tritt. Es setzt das Renteneintrittsalter von kurz- und langjährig Versicherten auf grundsätzlich 67 Jahre.

7 Jüngst plädierte dafür Berlins Regierender Bürgermeister *Klaus Wowereit,* Tagesspiegel v. 24.04.2007; s. a. *Florian Gerster* (damals Sozialminister von Rheinland-Pfalz), ZEIT 14/2000; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, FAZ v. 11.08.2005.

8 *Jürgen Bieback,* Verfassungsrechtlicher Schutz gegen Abbau und Umstrukturierung von Sozialleistungen, 1997, S. 34; *Rolf Gröschner,* in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 (Sozialstaat) Rn. 44.

9 *Karl Peter Sommermann,* in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. II, 5. Aufl. 2005, Art. 20 Rn. 103; *Ann-Christin Hamisch*, Der Schutz individueller Rechte bei Rentenreformen, 2001, S. 241; *Volker Neumann*, Der Grundrechtsschutz von Sozialleistungen in Zeiten der Finanznot, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 1998, 401; *Ulrich Preis/Britta Kellermann,* Reform des Sozialstaats zwischen Sozialstaatsprinzip und Grundrechtsschutz, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 1999, 329.

10 Vgl. BVerfGE 22, 180 (204); 100, 271 (284); 102, 254 (298).

11 *Maximilian Wallerath,* in: Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 2.1, 12. Aufl., 2003, § 11 Rn. 15; *Hans-Jürgen Papier,* in: Sozialrechtshandbuch, 3. Aufl. 2003, A 3 Rn. 3; insofern ist von einem offenen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber auszugehen, vgl. *Preis/Kellermann* (Fn. 9), S. 330.

12 BVerfGE 1, 97 (105); 103, 197 (223); *Muckel* (Fn. 4), § 6 Rn. 2; *Sommermann* (Fn. 9), Art. 20 Rn. 116; *Heinrich Reiter*, Eigentumsähnlicher Schutz rentenrechtlicher Ansprüche und Anwartschaften, SGb 1996, 247.

13 Vgl. BVerfGE 36, 383 (393); 39, 302 (315); *Hamisch* (Fn. 9), S. 245; *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 21.

14 *Hamisch* (Fn. 9), S. 244; *Muckel* (Fn. 4), § 6 Rn. 3; *Raimund Waltermann*, Sozialrecht, 5. Aufl. 2005, § 1 Rn. 13.

15 BVerfGE 28, 324 (348 ff.); 82, 60 (80 f.); *Gröschner* (Fn. 8),

2. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung

Die im SGB VI geregelte Rentenversicherung ist eine staatlich organisierte Versicherung, bei der der Gesetzgeber das Versicherungsverhältnis ausgestaltet.[16] Angelegt ist es als ein beitragsfinanziertes Vorsorgesystem,[17] das gem. § 153 SGB VI nach dem Umlageverfahren[18] arbeitet. Wesen des Umlageverfahrens ist es, die Ausgaben eines bestimmten Zeitraums durch die in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen zu decken.[19] Die Ausgaben für momentane Renten werden also mit den jetzigen Einnahmen bestritten.[20] Haupteinnahmequelle sind dabei Beiträge von Versicherten, gefolgt vom Bundeszuschuss und anderen Einnahmen.[21] Das Umlageverfahren bewirkt, dass sich die Rentenleistungen an der aktuellen Lohnentwicklung orientieren. Die dynamische Anpassung ermöglicht es also, dass Lohnerhöhungen auch zu Rentenerhöhungen führen können.[22]

Einen Anspruch auf Rentenleistungen hat nur ein Versicherter (bzw. der Hinterbliebene bei der Rente wegen Todes) bei Eintritt des Versicherungsfalles.[23] Da sich der Anspruch gegen den Staat als Leistungsschuldner richtet, stellt er ein subjektiv-öffentliches Recht dar.[24] Je nach Rentenart müssen dafür eine Mindestversicherungszeit und andere persönliche Voraussetzungen vorliegen. Entsprechend dem Prinzip der Beitragsäquivalenz richtet sich die Rentenhöhe vor allem nach der Höhe des während der Beitragszeit versicherten Einkommens.[25] Insgesamt sind aber mehrere Faktoren bestimmend.[26] Insbesondere treten auch Elemente des sozialen Ausgleichs hinzu.[27] Dieser soziale Ausgleich wird auf staatliche Fürsorge oder auf die Solidarität der Mitglieder zurückgeführt.[28]

III. Voraussetzungen für den Schutz durch Art. 14 GG

Das gesetzliche Rentensystem begleitet die meisten Bürger ein Leben lang, sei es als Beitragszahler oder Leistungsempfänger.[29] Dass das BVerfG sie dem Eigentumsschutz unterstellt, scheint daher von Vorteil. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob die Entscheidung fehlerfrei ist und wie die Schutzweite und -intensität ausgestaltet ist.[30] Die Meinungsvielfalt hängt zum einen mit der Komplexität des Rentenversicherungssystems zusammen. Zum anderen ist aber auch das Wesen der Eigentumsgarantie ausschlaggebend für das breite Meinungsspektrum.

1. Charakteristik des Rechts am Eigentum

Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Eigentum vordergründig als subjektives Abwehrrecht.[31] Eigentum unterscheidet sich vom Schutzgegenstand anderer Abwehrrechte grundlegend dadurch, dass es normativ geprägt ist.[32] Es ist eben ein Recht.[33] Somit kann es kein dem Gesetzgeber vorgegebenes „natürliches“ Eigentum geben.[34] Denknot-

Rn. 44.

16 *Franz Ruland,* in: Sozialrechtshandbuch (Fn. 11), C 16 Rn. 15.

17 Von Vorsorge ist deshalb auszugehen, weil z. B. bei der Altersrente die Grenze für das Eintreten des Versicherungsfalls deutlich unter der durchschnittlichen Lebenserwartung liegt. So stellt die Inanspruchnahme der Altersrente den Regelfall dar. Insofern ist besser von Altersvorsorge zu sprechen. Elemente der Risikoversicherung liegen nur insofern vor, als dass bei dem Nichteintritt des Versicherungsfalls die Gegenleistung für die Versicherungsbeiträge ausbleibt, vgl. *Hoimar v. Ditfurth*, Die Einbeziehung subjektiv-öffentlicher Berechtigungen, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher Positionen in den Schutz der Eigentumsgarantie, 1994, S. 125; *Hui Ling Shao*, Schutz beitragsfinanzierter Sozialleistungen, 2007, S. 194; a. A. *Christian Rolfs*, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, 2000, S. 436, der das Versicherungselement im Vordergrund sieht.

18 Das Prinzip der Umlagefinanzierung beruht auf dem sog. Generationsvertrag. Dieser ist kein Vertrag im rechtlichen Sinne, sondern ein gesellschaftlicher Konsens. Demzufolge finanzieren die momentan Berufstätigen mit ihren Abgaben die Renten der jetzigen Rentner im Vertrauen darauf, Anwartschaften für ihre eigene Altersvorsorge zu erlangen, die sie bei der nachfolgenden Generation einlösen, vgl. *Tibor Hartwig*, Reformbedürftigkeit und Reformansätze des deutschen Rentenversicherungssystems, SGb 2006, 28.

19 *Rainer Pitschas,* in: Bertram Schulin (Hrsg), Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 3, 1999, § 43 Rn. 11; *Waltermann* (Fn. 14), § 11 Rn. 324; *Muckel* (Fn. 4), § 11 Rn. 39; *Maximilian Fuchs/Ulrich Preis*, Sozialversicherungsrecht, 2005, S. 666; *Helmar Bley/Ralf Kreikebohm/Andrea Marschner*, Sozialrecht, 9. Aufl. 2007, C II Rn. 462.

20 *Fuchs/Preis* (Fn. 19), S. 666; *Bley/Kreikebohm/Marschner* (Fn. 19), C II Rn. 462.

21 Bei Einnahmen von insgesamt 242 Mrd. Euro im Jahre 2006 entfielen 179,5 Mrd. Euro auf Beitragszahlungen und 54,8 Mrd. Euro auf den Zuschuss des Bundes, vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, einsehbar unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de.

22 *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 3; *Waltermann* (Fn. 14), § 11 Rn. 324.

23 *Waltermann* (Fn. 14), § 11 Rn. 349.

24 Für nähere Ausführungen zu Merkmalen eines subjektiv-öffentlichen Rechts siehe *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 156 f.

25 § 63 Abs. 1 SGB VI; BVerfG, Beschl. v. 16.03.2006 – 1 BvR 1311/96; *Muckel* (Fn. 4), § 11 Rn. 118; *Betrtram Schulin,* in: ders. (Fn. 19), § 38 Rn. 2.

26 *Waltermann* (Fn. 14), § 11 Rn. 377; ausführlich hierzu *Schulin,* in: ders. (Fn. 19), § 38 Rn. 16 ff.

27 *Fuchs/Preis* (Fn. 19), S. 723; *Muckel* (Fn. 4), § 11 Rn. 119.

28 Als Solidaritätselement sehen diese *Frank Schwidden*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, Sozialrecht in Deutschland und Europa, 1997, S. 204; *Rolfs* (Fn. 17), S. 311; für die Charakterisierung als staatliche Fürsorge beim sozialen Ausgleich plädiert etwa *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 66.

29 *Dietrich Katzenstein*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des BVerfG von 1982 bis 1987, SGb 1988, 179.

30 So plädiert *Anne Lenze* dafür, den verfassungsrechtlichen Schutz der Alterssicherung besser im Rahmen des Sozialstaatsgebots der Art. 20, 28 GG zu verorten. Vgl. *Anne Lenze*, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, 2005, S. 27. Auch *Hans-Jürgen Papier* sah den Schutz des Bürgers vor Eingriffen in die Renten alternativ in Art. 3 GG begründet, vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Verfassungsschutz sozialrechtlicher Rentenansprüche, -anwartschaften und -„erwerbsberechtigungen“, Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 1973, 52.

31 *Joachim Wieland,* in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 14 Rn. 25; *Otto Depenheuer,* in: Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 9), Art. 14 Rn. 28; vgl. BVerfGE 24, 367 (400); 31, 229 (239); *Markus Appel*, Entstehungsschwäche und Bestandsstandsstärke des verfassungsrechtlichen Eigentums, 2004, S. 24; *Jürgen Eschenbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, 1996, S. 24.

32 *Wieland* (Fn. 31), Art. 14 Rn. 25; *Depenheuer* (Fn. 31), Art. 14 Rn. 29.

33 *Gabriel Glos*, Der Schutz obligatorischer Rechte durch die Eigentumsgarantie, 1998, S. 86.

34 Vgl. BVerfGE 2, 237 (253); 15, 126 (144); *Johannes Dietlein,* in:

wendig werden Eigentumsrechte erst durch die Rechtsordnung konstituiert.[35] Der Gesetzgeber muss also das Eigentum zu einer Rechtsposition ausformen und einem Rechtsträger zuordnen.[36] Die Normierungsbefugnis weist Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dem Gesetzgeber zu, indem dieser Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen hat. Obwohl die Gesetzgebung von der Ermächtigung umfassend Gebrauch gemacht hat, blieben der Rechtsprechung weite Spielräume zur Ausfüllung der Eigentumsgarantie.[37] So auch bei der Beurteilung, ob Rentenansprüche und Rentenanwartschaften Art. 14 GG unterfallen. Das BSG bejahte dies noch vor dem BVerfG.[38] Der BGH schloss sich der Meinung an.[39]

2. Die grundlegenden Entscheidungen des BVerfG zum Eigentum an Renten

1980 erkannte schließlich auch das BVerfG explizit an, dass Renten und Rentenanwartschaften dem Schutz des Art. 14 GG unterfallen.[40] Es stellte fest, dass rentenversicherungsrechtliche Positionen konstituierende Merkmale des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums aufweisen, weil sie durch die Merkmale Privatnützigkeit und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis gekennzeichnet seien.[41] Fünf Jahre später präzisierte das Gericht die Voraussetzungen für den Eigentumsschutz. Seither wird der Schutz der unterschiedlichen Rentenarten an diesen Kriterien gemessen.[42] Vorausgesetzt wird eine dem Rechtsträger privatnützig zugeordnete vermögenswerte Rechtsposition, die auf einer nicht unerheblichen Eigenleistung beruht und der Existenzsicherung dient.[43] Den jüngsten Wendepunkt markierten die Entscheidungen zu den DDR-Renten 1999.[44] Hierbei erfolgte die Übertragung der entwickelten Merkmale auf die in der DDR erworbenen Rentenanwartschaften nicht konsequent. Stellte das BVerfG bei der nicht unerheblichen Eigenleistung bisher auf die Beitragszahlung ab, modifizierte es dieses Kriterium. Stattdessen operierte es mit dem Merkmal einer durch Lebensleistung erreichten relativen Position innerhalb der Rentnergeneration.[45]

a) Kritik an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien

Nicht nur die unzureichende Präzisierung der eigentumsbegründenden Merkmale rentenversicherungsrechtlicher Positionen war und ist Gegenstand heftiger Kritik. Auch die aufgestellten Kriterien selbst werden von nicht wenigen als reformbedürftig oder unpassend empfunden. Die Beanstandungen lassen sich hauptsächlich darauf zurückführen, dass in den Kriterien ein Bruch mit der Eigentumsdogmatik erblickt wird. Schließlich greift das BVerfG in Eigentumsfragen, die nicht sozialversicherungsrechtliche Positionen betreffen, selten auf die aufgestellten Kriterien zurück. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Merkmalen und diesbezüglichen Einwänden ist an dieser Stelle erforderlich. Nur so kann beurteilt werden, ob Renten zu Recht dem Eigentumsschutz unterfallen.

aa) Privatnützigkeit und ausschließliche Zuordnung einer vermögenswerten Rechtsposition

Erste Voraussetzung für den Eigentumsschutz von Rentenpositionen ist, dass sie dem Einzelnen eine Rechtsposition verschafft, die der eines Eigentümers gleich kommt.[46] Das soll bei einer dem Berechtigten ausschließlich zuste-

Klaus Stern (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV, 2006, S. 2127; *Depenheuer* (Fn. 31), Art. 14 Rn. 30; *Glos* (Fn. 33), S. 86; a. A. *Neumann* (Fn. 9), S. 402; *ders.*, in: Deutsche Rentenversicherung, 1999, S. 395, der vorkonstitutionelles Eigentum anerkennt.

35 *Glos* (Fn. 33), S. 87; s. a. *Rudolf Wendt*, Eigentum und Gesetzgebung, 1985, S. 13 ff., der sich eingehend damit auseinandersetzt, ob Eigentum auch eine nur faktische Position sein kann. Ziel dessen ist zu ergründen, ob Eigentum auch bestehen kann, ohne dass der Gesetzgeber zuvor tätig geworden ist oder ob es erst existiert, wenn der Gesetzgeber es anerkannt habe.

36 *Depenheuer* (Fn. 31), Art. 14 Rn. 30.

37 *Alexander v. Brünneck*, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984, S. 169.

38 BSGE 15, 71 (LS 1); 25, 170 (173); 38, 183 (186); ausführlich hierzu *Hermann Heußner/Horst Steinmeyer*, Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Grundgesetz, Jahrbuch des öffentlichen Rechts zur Gegenwart, 1981, S. 405 ff.

39 BGHZ 6, 270 (278) plädiert für die völlige Einbeziehung subjektiv-öffentlicher Rechte in die Eigentumsschutz.

40 BVerfGE 53, 257 (LS 1). Diese Entscheidung wurde auch kontinuierlich bestätigt, vgl. BVerfGE 54, 11 (30); 55, 114 (131); 58, 81 (109); 60, 360 (371); 64, 87 (97); 69, 272 (300); 72, 9 (18); 74, 203 (213); 75, 78 (96); 76, 256 (296); 100, 1 (32); dem prinzipiell zustimmend: *Peter Badura*, Die eigentumsrechtliche Bindung des Gesetzgebers bei der Rente in der Sozialversicherung, SGb 1984, 399; *Hans D. Jarass*, Sicherung der Rentenfinanzierung und Verfassungsrecht, NZS 1997, 545 f.; *Peter Krause*, Eigentum an subjektiv-öffentlichen Rechten, 1982, S. 21; *Papier* (Fn. 30), S. 55 ff.; *Herbert Rische/Josef Terwey*, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gestaltung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung 1983, 280; *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 55; *Rolf-Ulrich Schlenker*, Soziales Rückschrittsverbot und Grundgesetz, 1986, S. 145; *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 85; *Rudolf Wendt*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2004, Art. 14 Rn. 13.

41 BVerfGE 53, 257 (290). Privatnützig seien sie deshalb, weil Renten und -anwartschaften einem privaten Rechtsträger zugeordnet und zu seinem Nutzen bestimmt sind. Bezüglich der Verfügungsbefugnis räumt das Gericht ein, dass diese zwar eingeschränkt ist, weil weder Übertragung noch Verpfändung der Rechte möglich sind. Die Verfügungsmöglichkeit bestehe allerdings insoweit, als dass der Versicherte den Umfang der Ansprüche und Anwartschaften durch persönliche Arbeitsleistung selbst bestimmen kann, vgl. BVerfGE 53, 257 (291).

42 BVerfGE 69, 272 (303 f.); 72, 175 (195); 92, 365 (405); 100, 1 (32).

43 BVerfGE 69, 272 (LS 1); aufgegriffen in BVerfGE 70, 101 (110); 72, 9 (19); 72, 141 (152); 75, 78 (96). Auffällig dabei ist, dass diese Aspekte bei der erstmaligen Einbeziehung von Renten in den Schutzbereich des Art. 14 GG nur als Begründung von deren Eigentumsqualität herangezogen wurden und nun als eigene Kriterien fungieren.

44 Vgl. BVerfGE 100, 1 ff.; 100, 73 ff.; 100, 104 ff.; 100, 138 ff.; s. a. *Rosemarie Will*, Rente als Eigentum – die „Ostrenten-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts, Neue Justiz 1999, 337 ff., mit Ausführungen zu jedem Urteil.

45 Vgl. BVerfGE 100, 1 (42).

46 Vgl. BVerfGE 53, 257 (289); 69, 272 (300); 72, 9 (19); 72, 141 (153).

henden und privatnützigen Rechtsposition der Fall sein.[47] Gegen das Erfordernis der Privatnützigkeit wird angeführt, dass dann alle subjektiven Berechtigungen erfasst sein müssten, weil diese stets dem Nutzen des Rechtsinhabers dienen.[48]

Auch das eigentumskonstituierende Merkmal der ausschließlichen Zuordnung ist Kritik ausgesetzt. Ein Einwand ist, dass die geforderte ausschließliche Zuordnung eine Folge des Eigentumsschutzes sei. Deshalb könne sie nicht zugleich Voraussetzung für die Geltung der Eigentumsgarantie sein.[49] Dieser Auffassung ist jedoch zu widersprechen, da sich die Zuordnung nicht erst aus Art. 14 GG ergibt, sondern bereits aus der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Rechtsposition.[50] Vor diesem Hintergrund ist das Zuordnungskriterium dienlich zur Abgrenzung verfestigter Rechtspositionen von denen, die nur eine Ermessensleistung zum Gegenstand haben oder die nur eine Aussicht auf den zukünftigen Erwerb eines Vollrechts begründen.[51] Bedeutsam ist es vor allem, wenn die Eigentumsqualität von Rentenansprüchen, -anwartschaften und diesbezüglichen Erwerbsberechtigungen beurteilt werden soll.

(1) Rentenansprüche

Renten werden grundsätzlich erst auf Antrag bewilligt.[52] Der Antrag lässt aus einem dem Grunde nach bestehenden Anspruch einen konkreten Zahlungsanspruch werden.[53] Ein Bewilligungsbescheid legt die konkreten Leistungen dann bindend fest.[54] Damit kann der Versicherte davon ausgehen, dass ihm die Leistung fest und unentziehbar zugesprochen wird. Somit ist sie ihm ausschließlich zugeordnet.

(2) Rentenanwartschaften

Zu unterscheiden ist der Anspruch auf Rentenleistungen von einer Anwartschaft, welche ihrerseits von einer bloßen Erwerbsberechtigung abgegrenzt werden muss. Was eine Anwartschaft im Sozialversicherungsrecht charakterisiert, wird unterschiedlich beurteilt. Je nach Auffassung markiert ein anderer Zeitpunkt die ausschließliche Zuordnung der Rechtsposition zum Versicherten. Erst dann besteht eine Anwartschaft, die dem Schutzbereich des Art. 14 GG zugeordnet ist.[55] Bedeutsam ist die Einstufung als eigentumsgeschützte Anwartschaft oder bloße Erwerbsberechtigung für den Schutz vor gesetzlichen Änderungen, insbesondere bei der Erhöhung der Wartezeit (Beitragszeit) oder dem Hinausschieben des Zeitpunktes des Versicherungsfalles.[56] Befindet sich der Versicherte zum Zeitpunkt der Änderungen nur in der Position eines Erwerbsberechtigten, ist er nicht durch Art. 14 GG geschützt.[57] Anders als bei einer Anwartschaftsposition ist das Entstehen seines Anspruches eben noch völlig ungewiss und es fehlt an einer Konkretisierung der Rechtsposition.[58] Verfügt der Versicherte dagegen über eine rentenrechtliche Anwartschaft, untersteht er dem Eigentumsschutz. Im Hinblick auf die später zu beurteilende Erhöhung des Renteneintrittsalters ist daher zu klären, ab welchem Zeitpunkt eine rentenversicherungsrechtliche Anwartschaft vorliegt.

Während die Anwartschaft teilweise nur grob als zwischen einer Chance und einer Berechtigung liegenden Stellung erachtet wird,[59] operiert das BVerfG mit einer genaueren Definition. Derzufolge stellt eine Anwartschaft eine Rechtsposition nach Begründung des Rentenversicherungsverhältnisses dar, die bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen, etwa des Ablaufs der Wartezeit und des Eintritts des Versicherungsfalls, zum Vollrecht erstarken kann.[60] Damit fasst das Gericht den Bereich der Anwartschaft äußerst weit, da für die Entstehung des Rentenversicherungsverhältnisses es nicht darauf ankommt, ob schon Beiträge geleistet wurden.[61] Einschränkend gehen andere davon aus, dass die Anwartschaft erst mit Zahlung des ersten Beitrags beginnt.[62] Am engsten ist jedoch die Auffassung, nach der die schützenswerte

47 Vgl. BVerfGE 69, 272 (300 f.); 72, 9 (19); 76, 220 (236).

48 *Hans Schneider*, Der verfassungsrechtliche Schutz von Renten der Sozialversicherung, 1980, S. 22 f.; *Holger Andersen*, Probleme der Wandlung des Eigentumsbegriffs, 1984, S. 55, der überhaupt bezweifelt, dass das Merkmal der Privatnützigkeit als ein Abgrenzungsmerkmal fungieren kann. Schließlich sei Eigentum nie rein privatnützig, sondern immer auch allgemeinnützig.

49 *Hans-Jürgen Papier,* in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. II, Loseblattsammlung, Stand 2002, § 14 Rn. 130.

50 *Wolfgang Grüttner*, Die sozialversicherungsrechtliche Anwartschaft, 1990, S. 48.

51 Vgl. BVerfGE 63, 152 (174); 69, 272 (301); 77, 370 (376); *Shao* (Fn. 17), S. 162.

52 Gemäß § 19 S. 1 SGB VI, § 115 SGB X; siehe *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 239; *Fuchs/Preis* (Fn. 19), S. 727.

53 *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 239.

54 Der Bescheid erschöpft sich auch nicht in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage, sondern hat über die Bekanntgabe hinaus rechtliche Wirkung. Es ist also ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Vgl. *Fuchs/Preis* (Fn. 19), S. 102.

55 *Wolfgang Stober*, Eigentumsschutz im Sozialrecht, SGb 1989, 55; *Hans-Peter Bull*, Der Sozialstaat als Rechtsstaat, Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1988, 30, hält den Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften für vertretbar, obwohl er in ihnen nur – allerdings „schützenswerte" – Erwartungen sieht.

56 Wie sie etwa durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 erfolgte, bei dem die Wartezeit (Beitragszeit) von lang- und kurzzeitversicherten um jeweils zwei Jahre erhöht wurde.

57 Erwerbsberechtigungen als bloße „Chance" auf den Erwerb von künftigen Anwartschaften stehen eben nicht unter dem Schutz des Art. 14 GG, vgl. *Eschenbach* (Fn. 31), S. 120; *Shao* (Fn. 17), S. 162.

58 *Stober* (Fn. 55), S. 55.

59 *Klaus Brammen*, Die Ausdehnung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie auf Rechte des öffentlichen Rechts, 1969, S. 127.

60 BVerfGE 53, 257 (289 f.); 69, 272 (301); 72, 141 (153); *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 75; *Daniel O'Sullivan,* Die Verfassungsmäßigkeit der Anhebung des Renteneintrittsalters, SGb 2004, 211.

61 Eine Ausnahme bilden freiwillig Versicherte. Nach § 7 SGB VI muss für sie zur Begründung des Versicherungsverhältnisses auch der erste Beitrag entrichtet sein, vgl. *Fuchs/Preis* (Fn. 19), S. 706; *Gerhard Igl/Felix Welti*, Sozialrecht, 8. Aufl. 2007, S. 174 Rn. 3.

62 *Schulin* (Fn. 25), § 33 Rn. 570; *Schlenker* (Fn. 40), S. 137; *Grüttner* (Fn. 50), S. 108; *Shao* (Fn. 17), S. 165 und 194; *Olaf Gebler*, Das Versicherungsprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung, 1995, S. 160; *Hamisch* (Fn. 9), S. 195.

Anwartschaft erst nach Ablauf der Wartezeit entstehen soll,[63] weil die Position vor Ablauf der Wartefrist deutlich schwächer sei.[64] Wartezeit ist dabei die Mindestversicherungszeit, die vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegt sein muss.[65]

Das Rentenversicherungsrecht geht zwar vom Bestehen einer Anwartschaft aus,[66] bietet allerdings keine Anhaltspunkte für deren Inhalt und Reichweite. Allein im Zivilrecht, wo der Ursprung dieser rechtlichen Figur liegt, gibt es Kriterien. Dort setzt eine Anwartschaft einen mehraktigen Erwerbstatbestand voraus, der so weit verwirklicht ist, dass von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers auszugehen ist.[67] Zwar sind diese Maßstäbe nicht direkt auf die Rentenanwartschaft übertragbar,[68] doch können sie zumindest zur Orientierung dienen. Schließlich ist gerade bei der Rentenversicherung die Figur eines im Werden begriffenen Rechts am stärksten ausgeprägt, da gewissermaßen mit jeder Beitragsleistung der Anspruch auf Altersruhegeld kontinuierlich aufgebaut wird.[69] Ab Begründung des Versicherungsverhältnisses ist eine gesicherte Stellung insofern gegeben, als dass es nur noch regelmäßiger Beitragszahlungen bedarf, um das Vollrecht zu erwerben.[70] Berücksichtigt werden muss auch die Tatsache, dass es sich bei der Rentenversicherung überwiegend um eine Vorsorge handelt. Anders als bei einer reinen Risikoversicherung, die schon gegenwärtige Risiken absichert, wird dem Versicherten hier schon mit Begründung des Versicherungsverhältnisses fest in Aussicht gestellt, wann der Versicherungsschutz beginnt.[71] Es ist ab diesem Zeitpunkt nur noch dem Versicherten anheim gestellt, die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist eine verfestigte Rechtsposition schon mit Begründung des Versicherungsverhältnisses anzunehmen. Die eigentumsrechtlich geschützte Anwartschaft beginnt in der Rentenversicherung daher schon vor Entrichtung des ersten Beitrags. Sie erfüllt eben das eigentumskonstituierende Merkmal der ausschließlichen Zuordnung.

63 *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 155; *Brigitte Jährling-Rahnefeld*, Verfassungsmäßigkeit der Grundrente: Verfassungsprobleme eines Systemwechsels in der gesetzlichen Rentenversicherung, 2002, S. 230; s. a. *Karl-Jürgen Bieback*, Verfassungsrechtliche Probleme, insbesondere Aspekte des Eigentumsschutzes und des Übergangsrechts bei einer Reform der Rentenversicherung – Diskutiert am Reformmodell des DJB, ZSR 2000, 788, und *Jarass* (Fn. 40), 545, die den Eigentumsschutz vor Ablauf der Wartefrist bejahen, der Position aber einen verminderten Schutz zusprechen.

64 *Jarass* (Fn. 40), 545.

65 § 50 SGB VI; *Martin Löns,* in: Ralf Kreikebohm et al. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung, 2. Aufl. 2003, § 50 Rn. 3; *Igl/Welti* (Fn. 61), S. 174 Rn. 60.

66 Vgl. etwa § 197 Abs. 2 S. 1 SGB VI.

67 Vgl. BGHZ 27, 360 (368); 49, 197 (201); 83, 395 (399); 101, 193 (199).

68 Befürwortend *Grüttner* (Fn. 50), S. 93; ablehnend *Friedhelm Hase*, Hinterbliebenenrente als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne, JZ 2000, 593.

69 *O´Sullivan* (Fn. 60), 211; *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 75; *Grüttner* (Fn. 50), S. 94; *Gebler* (Fn. 62), S. 166.

70 *Grüttner* (Fn. 50), S. 102.

71 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 76.

bb) Nicht unerhebliche Eigenleistung

Als weiteres eigentumskonstituierendes Merkmal einer sozialversicherungsrechtlichen Position fordert das BVerfG eine nicht unerhebliche Eigenleistung des Leistungsempfängers. Die Eigenleistung soll als Abgrenzungskriterium zu nur fürsorgerischen Leistungsansprüchen fungieren. Umstritten ist aber auch hier, ob sie überhaupt der Eigentumsbestimmung dienlich ist.

(1) Die Eigenleistung als Merkmal der Eigentumsbegründung

Bezweifelt wird, inwiefern eine Eigenleistung zur Begründung eines verfassungsrechtlich geschützten Eigentums herangezogen werden kann. Das BVerfG erachtete in einer früheren Entscheidung das schon bestehende Eigentum dann als besonders schutzwürdig, wenn es durch Eigenleistung erworben war.[72] Nun hat es den besonderen Schutzgrund des bestehenden Eigentums zu einer eigenkonstituierenden Voraussetzung desselben erklärt. Daher ist es der Kritik ausgesetzt, dass es allein vom Schutzgrund auf die konstituierende Voraussetzung des Eigentums geschlossen hat.[73] In diesem Zusammenhang wird oft die Parallele zum privatrechtlichen Eigentum gezogen, für dessen verfassungsrechtlichen Schutz keine Eigenleistung vorausgesetzt wird.[74] Argumentiert wird, dass das Erworbene unabhängig vom Erwerbsgrund geschützt ist.[75] Sonst würde das durch Glück, Zufall, Schenkung oder Erbe Erworbene nicht als Eigentum deklariert werden.[76] Zwar könnte man es stillschweigend als gegeben erachten, dass auch Geschenktes oder Geerbtes einmal erarbeitet wurde, doch würde das im Einzelfall schwierig nachzuvollziehen sein.[77]

Zudem wird angeführt, dass das Merkmal Eigenleistung der Besonderheit der Sozialversicherung widerspricht.[78] In die Rente fließen nämlich Elemente der Solidarität und des sozialen Ausgleichs mit ein. Diese „korrigieren" im Ergebnis den Wert der Eigenleistung, sodass insgesamt von einer gemischten Zuwendung die Rede sein kann.[79]

72 Vgl. BVerfGE 14, 288 (294).

73 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 139; siehe auch *Wie-in Tsai*, Die verfassungsrechtlichen Schutzstrukturen sozialrechtlicher Positionen, 1997, S. 79, die die Eigenleistung weder als konstituierendes noch ausgrenzendes Merkmal des Eigentums erachtet, sondern in ihm lediglich eine genügende Bedingung sieht.

74 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 151; *Werner Paptistella*, Eigentum und eigene Leistung, 1974, S. 71; *Andersen* (Fn. 48), S. 47; *Reimund Schmidt-De Caluwe*, Der Eigentumsschutz sozialer Rechtspositionen – zu einer funktionsgesteuerten Auslegung des Art. 14 GG, JA 1992, 134; *Shao* (Fn. 17), S. 167; *Stober* (Fn 55), S. 55; *Timo Hebeler*, Generationsgerechtigkeit als verfassungsrechtliches Gebot in der sozialen Rentenversicherung, 2001, S. 97.

75 *Otto Depenheuer*, Wie sicher ist die verfassungsrechtliche Rente? – Vom liberalen zum solidarischen Eigentumsbegriff, AöR 1995, 427; *Neumann* (Fn. 9), 403.

76 *Depenheuer* (Fn. 75), 427; *Bull* (Fn. 55), 30.

77 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 154; *Wendt* (Fn. 35), S. 120.

78 *Rische/Terwey* (Fn. 40), 281; *Bieback* (Fn. 8), S. 16; *Depenheuer* (Fn. 75), 430.

79 *Eschenbach* (Fn. 31), S. 277; *Shao* (Fn. 17), S. 168.

Folglich beruhen eigentumsschutzwürdige Positionen auch unvermeidlich auf staatlicher Gewährleistung.[80] Von staatlich gewährten Fürsorgeleistungen sollte das Kriterium der Eigenleistung aber gerade abgrenzen. Der Begründung einer eigentumsfähigen sozialrechtlichen Position mithilfe des Merkmals der Eigenleistung stehe das Umlageverfahren also entgegen.[81] So gibt es auch die Forderung, dieses Merkmal zu streichen.[82]

Andere stimmen dem BVerfG zu und sehen für das Eigentum die Eigenleistung als konstituierend an.[83] Begründet wird das mit der Nähe von Freiheit und Eigentum.[84] Die Eigentumsgarantie gilt für sie als Konsequenz der freien Entfaltung. Denn eine Tätigkeit sei zwecklos, wenn nicht ihr Ergebnis, die Leistung, geschützt ist. Es liege demnach im Wesen des Eigentums, wenigstens einen Kern des Erarbeiteten zu erhalten.[85]

(2) Einheitlicher oder bereichsspezifischer Eigentumsbegriff

Es ist zuzugeben, dass das Kriterium der Eigenleistung dem „klassischen" Eigentumsverständnis zuwiderläuft. Das ist aber nur insofern ein Ablehnungsgrund, als dass von einem einheitlichen[86] verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff ausgegangen wird. Dann hätte der Vorwurf der dogmatischen Inkonsistenz in der Tat Substanz. Wird dagegen abgelehnt, dass es einen für alle Eigentumsarten gleichermaßen geltenden Eigentumsbegriff gibt, ist das Kriterium der Eigenleistung akzeptabel.

Bis heute besteht kein einheitliches Verständnis des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs[87]. In der Anfangszeit des Grundgesetzes wurde er überwiegend am bürgerlichen Recht und den gesellschaftlichen Anschauungen gemessen.[88] Mittlerweile hat sich der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff von dem des bürgerlichen Rechts emanzipiert.[89] Das verfassungsrechtliche Eigentum erstreckt sich auf zahlreiche Eigentümerpositionen. Diese mit einer bereichsübergreifenden Definition zu erfassen, ist nur in Grenzen möglich. Ein einheitlicher Eigentumsbegriff würde dazu führen, dass die konstituierenden Merkmale des Verfassungseigentums nur weit gefasst sein könnten.[90] Ein gemeinsamer Nenner vieler unterschiedlicher Positionen ist schließlich schwer zu ermitteln. Er hätte außerdem zur Folge, dass die inhaltliche Verschiedenheiten der jeweiligen Eigentumspositionen nicht ausreichend gewürdigt wären.[91]

Vor diesem Hintergrund sollte die strukturelle Homogenität der Rechtspositionen nicht Prämisse sein. Stattdessen sind die verschiedenartigen Eigentumskonstellationen bei der Begriffsbestimmung zu berücksichtigen. Nur so ist gewährleistet, dass für alle Bereiche stimmige Ergebnisse erzielt werden.[92] Damit kann zur Abgrenzung eigentumsschutzwürdiger von schutzunwürdigen öffentlich-rechtlichen Positionen auch das Kriterium der Eigenleistung herangezogen werden. Das durch eigene Leistung Erworbene ist schließlich besonders schutzwürdig.[93]

(3) Gegenstand der Eigenleistung

Unklar ist jedoch weiterhin, was dieses Merkmal charakterisiert. Bedeutsam ist die Bestimmung des Leistungsbegriffs für die Beurteilung von Eingriffen in Renten oder andere sozialrechtliche Leistungen. Je stärker nämlich Rentenansprüche und -anwartschaften durch die eigene Leistung des Versicherten geprägt sind, desto mehr verengt sich der Gestaltungsraum des Gesetzgebers.[94]

So interpretieren einige den Leistungsbegriff nur als eine vermögenswerte Aufwendung des Bürgers, weil sie die Eigentumsgarantie als Garantie gegen eine staatliche Vermögensentziehung und -umschichtung sehen.[95] Dies entspricht auch der Judikatur des BVerfG, in der Beitragsleistungen die relevante Leistung darstellen.[96] Das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsverhältnis sei nur Sachgrund und Tatbestandsmerkmal für die Beitragspflicht.[97] Bei der Betonung der Geldleistung stellt sich auch die Frage, ob Arbeitgeberanteile oder andere Drittleistungen[98] zur Leistung gehören.[99] Wie schon beim

80 *Shao* (Fn. 17), S. 168; *Stober* (Fn. 55), S. 55.

81 *Shao* (Fn. 17), S. 169.

82 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 162; ablehnend auch *Patistella* (Fn. 74), S. 108, 112, 126; *Wendt* (Fn. 35), S. 118; *Schmidt-De Caluwe* (Fn. 74), 133.

83 *Alexander v. Brünneck*, Eigentumsschutz von Renten – Eine Bilanz nach zehn Jahren, JZ 1990, 119; *Lenze* (Fn. 30), S. 60; *Neumann* (Fn. 9), 403.

84 *Günter Dürig*, Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger, in: Theodor Maunz/Hans Nawiasky/Johannes Heckel (Hrsg.), Staat und Bürger: Festschrift für Willibalt Apelt zum 80. Geburtstag, 1958, S. 24.

85 *Klaus Brammen*, Die Ausdehnung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie auf Rechte des öffentlichen Rechts, 1969, S. 96.

86 *Hamisch* (Fn. 9), S. 203.

87 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 62.

88 Vgl. BVerfGE 1, 264 (278); 2, 380 (400).

89 *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 85.

90 *Lenze* (Fn. 30), S. 184; *Neumann* (Fn. 9), 403, der die unterschiedlichen Eigentumserscheinungen nicht als Bruch erachtet.

91 Im Ergebnis würden entweder alle sozialversicherungsrechtlichen Positionen in den Eigentumsschutz einbezogen oder keine. Sollten die Vorbedingungen zum Eigentumsschutz so weit gefasst sein, dass alle sozialen Positionen erfasst sind, wäre die Einheitlichkeit auf Schutzbereichsebene gewahrt. Dafür würden aber im Bereich der Inhalts- und Schrankenbestimmungen Differenzierungen nötig, die die Ansprüche und Anwartschaften umgehend wieder schwächen. Dies wiederum würde die Übersichtlichkeit, Glaubwürdigkeit und Normativität des Grundrechtsschutzes in Frage stellen. Vgl. *Hamisch* (Fn. 9), S. 204.

92 So auch *Hartmut Malinka*, Leistung und Verfassung, 2000, S. 68; *Lenze* (Fn. 30), S. 185.

93 Vgl. BVerfGE 1, 264 (277 f.); 14, 288 (293); 53, 257 (291); 69, 272 (301); 72, 175 (193).

94 Vgl. BVerfGE 64, 72 (101); 100, 1 (38).

95 *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 128; *Krause* (Fn. 40), S. 65 f., 101 f.

96 Vgl. BVerfGE 69, 272 (302); siehe auch *Lenze* (Fn. 30), S. 127, die die Ostrenten-Entscheidung als historischen Notbehelf für eine Ausnahme vom beitragsorientierten Leistungsbegriff sieht.

97 Siehe *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 81.

98 *Shao* (Fn. 17), S. 172.

99 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 98.

BVerfG,[100] wird dies überwiegend bejaht, weil der Arbeitgeber die Beiträge zugunsten des Arbeitnehmers zahlt.[101] Das ist auch sachgerecht, da das Kriterium der Eigenleistung nur vom Staat einseitig gewährte oder auf sozialem Ausgleich beruhende Leistungen ausschließen will.[102]

Andere erachten Leistung als jeden wirtschaftlich relevanten Einsatz, d. h. neben Beiträgen auch die Arbeitsleistung als eigentumskonstituierend.[103] Hintergrund ist die Auffassung, Eigentum habe auch eine freiheitssichernde Funktion, sodass jeder wirtschaftlich relevante Einsatz von Freiheit dazugehöre.[104] Diese Auslegung kommt dem Merkmal der in der Ostrenten-Entscheidung gebrauchten Lebensleistung nahe. Andere stellen auf jedes für die Rentenversicherung oder Volkswirtschaft nutzbringende Tun ab, so dass etwa auch Kindererziehung[105] darunter fällt. Gerade die Kindererziehung leiste einen wichtigen Beitrag zur Funktionstüchtigkeit des Rentensystems.[106] Die nachfolgende Generation ist Voraussetzung dafür, dass den Versorgungsanwartschaften ein Anspruchsgegner gegenübersteht. Ansonsten wären die Rentenanwartschaften nur ein leeres Versprechen.[107] Es sei zudem unverständlich, weshalb die Lasten der Kindererziehung privatisiert, aber deren Nutzen sozialisiert werden sollte.[108] Deshalb gibt es die Forderung, den Leistungsbegriff an der umfassenden Lebensleistung zu orientieren, die sowohl Beitragsleistungen als auch Kindererziehung beinhaltet. Einen vollen Eigentumsschutz könnten etwa nur diejenigen erhalten, die 45 Versicherungsjahre aufweisen und zwei Kinder erzogen haben.[109]

(4) Bewertung

Es ist nicht abzustreiten, dass jede der genannten Leistungen für das Rentensystem von Bedeutung ist. Die Rentenversicherung funktioniert eben nur im Zusammenspiel von Arbeit, daraus resultierenden Beiträgen und einer nachfolgenden Generation. Zweck des Kriteriums der Eigenleistung ist es, schützenswerte Rechtspositionen von denen abzugrenzen, die überwiegend auf staatlicher Gewähr beruhen. Den Begriff Eigenleistung mit der Lebensleistung gleichzusetzten, führt jedoch zur Konturenlosigkeit des Kriteriums und ist deshalb abzulehnen.

Noch erheblichere Konsequenzen hätte es, wenn jede nutzbringende Tätigkeit wie etwa die Kindererziehung unter den Leistungsbegriff gestellt würde. Der Leistungsbegriff wäre dann uferlos,[110] weshalb diese Interpretation abzulehnen ist. Auch allgemeine Erwägungen sprechen gegen diese Auffassung. So müssen die Konsequenzen für den Generationsvertrag bedacht werden. Beitragszahlungen, die den jetzigen Rentnern zugute kommen, legitimieren es eher, später von den Jüngeren dasselbe zu fordern. Könnte sich die nächste Generation aber darauf berufen, dass jedes nutzbringende Tun als Beitrag reicht, dann ist der Generationsvertrag gefährdet. Nur die Verbindung von Beitragszahlungen mit der Aussicht, das Selbe von der nächsten Generation erwarten zu können, legitimiert den Eigentumsschutz von Renten. Jede nutzbringende Tätigkeit als Grund des Eigentumsschutzes zu deklarieren, verhindert den Anreiz, Beiträge zu zahlen. Diese sind aber notwendig, um den Generationsvertrag aufrechtzuerhalten.

Ein weiterer Einwand gegen den Vorschlag der Kindererziehung ist, dass dieser Frauen faktisch benachteiligen würde.[111] In der Biografie von Männern sind 45 Jahre Beitragszahlungen und Kinder wahrscheinlicher, da sie üblicherweise für letztere nicht ihre Arbeit aufgeben. So ist auch aus diesem Grund der genannte Vorschlag abzulehnen. Allein auf die Beiträge ist abzustellen.

cc) Existenzsicherungsfunktion

Damit eine rentenrechtliche Position dem Schutz des Eigentums unterfällt, muss sie schließlich existenzsichernd wirken. Unklar ist allerdings, was Existenzsicherung bedeutet. Das Gericht präzisiert diesen Ausdruck nicht näher, obwohl er mehrdeutig bzw. unbestimmt und subjektiv ist.[112]

(1) Eigentumskonstituierende Wirkung

Angesichts der Unklarheit des Begriffs wird bezweifelt, ob das Kriterium der Existenzsicherung überhaupt tauglich ist, um eigentumsschützwürdige sozialrechtliche Positionen von anderen abzugrenzen.[113] Beim klassischen Eigentumsschutz ist es nämlich unerheblich, ob

100 BVerfGE 69, 272 (302).

101 *Stober* (Fn. 55), S. 57; *Wendt* (Fn. 35), S. 127; *Krause* (Fn. 40), S. 103, 60 und 67; *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 135; a. A. *Schneider* (Fn. 48), S. 18; *Shao* (Fn. 17), S. 169 und 172. Das soll allerdings nicht gelten bei Ausfallzeiten, in denen keine Leistung erbracht wird und Dritte zahlen. So etwa bei Krankengeld, weil dieses auf sozialem Ausgleich beruht, vgl. *Shao* (Fn. 17), S. 172.

102 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 103.

103 *Brammen* (Fn. 85), S. 96.

104 Siehe *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 82.

105 *Stober* (Fn. 55), S. 56 f.; *Helmut König*, Kindererziehung und freiwillige Beitragsleistung, SGb 1988, 148; *Lenze* (Fn. 30), S. 450.

106 *Bieback* (Fn. 63), S. 711; s. a. *König* (Fn. 105), S. 148, zur „Dreidimensionalität" des Generationsvertrages. Demnach dürfen nicht nur zweidimensional die aktive Generation und die Rentner berücksichtigt werden, sondern auch die zukünftige Generation. Andernfalls würde sich das System der Rentenversicherung selbst beseitigen.

107 Das gilt übrigens nicht nur beim Umlageverfahren, sondern auch beim Kapitalansammlungsverfahren. Denn die künftige Rente ist nur sicher, wenn eine neue Generation als Nachfrager für Geld, etc. da ist. Vgl. *Ernst-Jürgen Borchert*, Operation ohne Diagnose – Rentenstrukturreform ohne Kinder?, SGb 1988, 330.

108 *Stober* (Fn. 55), S. 56.

109 *Lenze* (Fn. 30), S. 127 und 451; a. A. *Stober* (Fn. 55), S. 56.

110 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 91.

111 Ohnehin ist die gesetzliche Rentenversicherung am männlichen Vollzeitarbeitnehmer ausgerichtet. Der typische „Eckrentner" des SGB VI hat 45 Jahre Vollzeit gearbeitet und stets durchschnittlich verdient. Die Belange von Frauen, die aufgrund privater Verpflichtungen nicht kontinuierlich oder Vollzeit gearbeitet haben und zudem weniger verdienen, werden dabei oft übergangen. Vgl. *Maria Wersig,* Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2006, S. 136.

112 *Stober* (Fn. 55), S. 58; *Tsai* (Fn. 73), S. 86.

113 *Jarass* (Fn. 40), S. 546 f.

das Schutzgut der Existenzsicherung dient.[114] Vor diesem Hintergrund lehnen einige die Existenzsicherungsfunktion als eigentumskonstituierendes Merkmal ab.[115] Für sie ist nicht ersichtlich, dass Art. 14 GG auf dem Gedanken der Existenzsicherung basieren soll.[116] Das Kriterium empfinden sie in der Dogmatik des Art. 14 GG als einen Fremdkörper.[117] Nimmt man wie hier an, dass kein einheitlicher Eigentumsbegriff vertreten wird, ist das Argument allerdings wenig überzeugend. Vielmehr erscheint die Heranziehung dieses Merkmals geeignet, um einen ausufernden Schutz sämtlicher denkbarer Rechtspositionen zu verhindern. Im Sozialversicherungsrecht werden schließlich oft Ansprüche auf Leistungen eingeräumt, die keine existentielle Bedeutung haben. Eingriffe in solche Leistungen sollten nicht an Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG gemessen werden. Deshalb ist die Existenzsicherung als taugliches Abgrenzungskriterium zu erachten.

(2) Begriffsbestimmung

Begrifflich lassen sich sowohl die Sicherung des Existenzminimums, als auch der Erhalt des Lebensstandards darunter fassen. Eine Konkretisierung wäre angebracht. Die Erläuterung des BVerfG, dass es zur Feststellung der Existenzsicherung darauf ankommt, ob die Position für die Mehrzahl der Bürger der existentiellen Sicherung dient,[118] reicht nicht aus. Dabei wird lediglich der Begriff Existenzsicherung mit demselben erklärt. Insofern bleibt die Rechtsprechung noch eine Erklärung schuldig.[119]

Die Mehrheit im Schrifttum spricht sich gegen die Auslegung als Existenzminimum aus.[120] Sonst käme man dazu, dass alles, was über den Mindestbedarf hinausginge, nicht mehr unter den Schutz des Art. 14 GG fällt.[121] Das würde aber die Vorsorge und Vorsorgeleistung entwerten, wenn nur noch das als Eigentum geschützt wäre, was auch ohne Beitragsleistung durch das Sozialstaatsprinzip i. V. m. der Menschenwürde gewährleistet wäre.[122] Die doppelte Absicherung würde dabei keinen nennenswerten Schutz erreichen.[123] Deshalb gehen andere bei dem Begriff der Existenzsicherung von dem Erhalt des Lebensstandards aus. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass Eigentum mit der Freiheit in engem Zusammenhang steht. Da die Freiheit ein weites Betätigungsfeld ermöglicht, sollte auch ein weiter Lebensraum von dem Begriff Existenz umfasst sein.[124]

Im Falle einer Konkretisierung durch das BVerfG dürfte es die Existenzsicherung weder mit dem Lebensstandard noch mit dem Existenzminimum gleichsetzen, um in seiner Argumentation konsequent zu sein. Stattdessen müsste es entsprechend der Funktion des Eigentums die Existenzsicherung als eine notwendige Bedingung der Freiheitsentfaltung interpretieren.[125] Die freiheitliche Betätigung erfordert eine über das rein wirtschaftliche Minimum hinausgehende Absicherung. Abzustellen ist hierbei nicht auf eine bestimmte Höhe der Leistungen.[126] Vielmehr kommt es darauf an, ob die Leistungen aufgrund ihrer Zwecksetzung oder Dauer der individuellen Lebensgestaltung dienen und damit Grundlage der Freiheitsbetätigung sind. Aufgrund der Dauerhaftigkeit von Renten und deren überragender Bedeutung für einen großen Lebensabschnitt fallen sie zweifelsohne hierunter.

b) Zwischenergebnis

Festzuhalten ist, dass für den eigentumsrechtlichen Schutz von Renten und Anwartschaften mehrere Voraussetzungen vorliegen müssen. Sie müssen einer Person privatnützig und ausschließlich zugeordnet sein und der Existenzsicherung dienen. Rentenansprüche und Anwartschaften ab dem Zeitpunkt der Begründung des Versicherungsverhältnisses sind davon erfasst. Schließlich sollten sie auf eigener Leistung beruhen, wobei auf Beitragsleistungen abzustellen ist. Im Ergebnis erfüllen Renten wegen Alters und wegen Erwerbsunfähigkeit die Kriterien des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG.[127]

aa) Problem: Hinterbliebenenrenten

Problematisch ist die Beurteilung von Hinterbliebenenrenten. Das BVerfG schließt sie wegen der mangelnden Eigenleistung vom Schutzbereich des Art. 14 GG aus.[128] Es fehle an einem hinreichenden personalen Bezug zwi-

114 *Lenze* (Fn. 30), S. 63.

115 *Stober* (Fn. 55), S. 59, der dieses Merkmal ersatzlos streichen möchte; *Walter Georg Leisner*, der die Existenzsicherung nicht als eigentumskonstituierend betrachtet, sondern als eigentumsschutzintensivierend. Vgl. *Walter Georg Leisner,* Existenzsicherung im Öffentlichen Recht, 2007, S. 329.

116 *Stober* (Fn. 55), S. 58; *Wendt* (Fn. 35), S. 112.

117 *Stober* (Fn. 55) S. 59.

118 BVerfGE 69, 272 (304).

119 Das BVerfG hat sich dieser Pflicht auch nicht dadurch entzogen, dass es die Existenzsicherung in der Ostrenten-Entscheidung nicht als eigentumskonstituierend ansah, sondern als vom Eigentum zu schützendes Gut. An dieser Entscheidung zeigt sich auch, dass das Merkmal nicht entbehrlich ist. Denn wenn das Verfassungseigentum garantieren soll, dass das Existenzsicherungsniveau einer sozialversicherungsrechtlichen Position nicht unterschritten wird, dann setzt das implizit eine Position voraus, die überhaupt der Existenzsicherung dient, vgl. BVerfGE 100, 138 (183).

120 A. A. nur *Tsai* (Fn. 73), S. 89.

121 *Lenze* (Fn. 30), S. 63 und 131.

122 *Shao* (Fn. 17), S. 178; *Franz Ruland,* Die Sparmaßnahmen im Rentenrecht und der Eigentumsschutz von Renten, Deutsche Rentenversicherung 1986, 17; *ders.,* Verfassungs- und europarechtliche Grenzen bei der Umgestaltung des Sozialsstaats im Bereich der Alterssicherung, VSSR 1997, 30; *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 166.

123 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 178; *Shao* (Fn. 17), S. 178.

124 Vgl. *Hebeler* (Fn. 74), S. 99; *Jarass* (Fn. 40), S. 546.

125 *Tsai* (Fn. 73), S. 87.

126 *Hamisch* (Fn. 9), S. 201.

127 Art. 14 GG kommt hierbei direkt zur Anwendung, weil Anhaltspunkte für eine Analogie nicht ersichtlich sind. A. A. *Krause* (Fn. 40), S. 47, der dies BVerfGE 40, 65 (83) entnehmen will, wonach eine Rechtsposition verlangt wird, die derjenigen eines Eigentümers entspricht. Dem Sprachgebrauch kann allerdings nicht entnommen werden, dass eine analoge Anwendung des Art. 14 GG geboten ist, vgl. *Hamisch* (Fn. 9), S. 211.

128 BVerfGE 97, 271 (284 f.), wonach es lange als Fürsorgeleistung eingestuft wurde; vgl. BVerfGE 55, 114 (131); 69, 272 (299); zustimmend *Lenze* (Fn. 30), S. 97; s. a. *Hase* (Fn. 68), S. 591 ff., zur kritischen Auseinandersetzung mit der Entscheidung.

schen der Beitragsleistung des Versicherten und der später an seine Hinterbliebenen ausgezahlten Rente. Die Hinterbliebenenrente gilt vielmehr als fürsorgerische Leistung, da sie ohne eigene Leistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird.[129] Die Tatsache trifft auch zu. Jedoch ist sie kein Grund, den Hinterbliebenen den Eigentumsschutz zu verwehren. Die gezahlten Beiträge sind eher als zweckgebunden zu erachten, da sie vom Verstorbenen auch zur Absicherung seiner Angehörigen gezahlt wurden.[130] Nicht nur das Alter selbst zählt zu den versicherten Lebensrisiken. Auch die Versorgung Hinterbliebener stellt einen Posten dar, für den es vorzusorgen gilt.[131] Die Vorsorge wird dabei über die Beiträge zur Rentenversicherung betrieben. Diese sind so kalkuliert, dass sie über das Primärrisiko „Alter" auch die Vorsorgedefizite innerhalb des engsten Familienkreises ausgleichen können.[132] Insofern ist es unerheblich, dass jene, die eine auf Hinterbliebenenrente angewiesene Familie zurücklassen, nicht mehr Beiträge gezahlt haben als solche, die keine bedürftigen Angehörigen haben. Letzteren steht es nämlich bis zu ihrem Tod frei, noch eine Familie zu gründen. Die Argumente für den Eigentumsschutz von Hinterbliebenenrenten überwiegen letztlich. Folglich ist die Auffassung des BVerfG abzulehnen.

bb) Problem: Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR

Vergleichbar mit der Lage bei der Rückgliederung des Saarlandes, bereitete auch der Beitritt der DDR zur BRD Probleme bei der rechtlichen Beurteilung dort erworbener Rentenrechte. Im Staatsvertrag[133] verpflichtete sich die DDR zur Übernahme des Rentenwesens der BRD. Der Einigungsvertrag[134] bestimmte dann die Überführung der Ansprüche aus dem Rentenrecht der DDR. Dies geschah durch einfaches Gesetz.[135] Den Eigentumsschutz von Ostrenten verneinte das BSG zunächst mit dem Argument, dass der Eigentumsschutz sich nicht rückwirkend auf Tatbestände erstrecke, die vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der DDR von dessen Gesetzgeber ausgestaltet worden sind. Frühestens seit dem Beitritt der DDR könnten Rechte und Anwartschaften durch ein inhaltsbestimmendes Bundesgesetz eine eigentumsgeschützte Rechtsposition darstellen.[136] Das BVerfG widersprach dieser Judikatur, indem es 1999 die in der DDR erworbenen Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR mit deren Beitritt unter den Eigentumsschutz stellte.[137] Es statuierte, dass sie wesentliche Merkmale des Eigentums aufwiesen. Aber gerade bei diesen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die ein Privileg bestimmter Berufsgruppen darstellten,[138] wird die Entscheidung heftig kritisiert.

(1) Einwände gegen die Einbeziehung in den Schutzbereich des Art. 14 GG

Angeführt wird etwa, dass die Leistung nicht dem zur Gegenleistung verpflichteten Hoheitsträger gegenüber erbracht wurde. Vor allem eine Eigenleistung, die das BVerfG üblicherweise mit Beitragsleistungen gleichsetzt, lag in der üblichen Form nicht vor. Zwar wurde auch in der DDR ein Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt,[139] allerdings kam dieser nicht bundesdeutschen Rentenversicherungsträgern zugute. Daher sehen einige die Renten aus diesem System als einseitige Gewährung des öffentlichen Rechts, die nicht als Eigentum qualifiziert werden kann.[140] Vielmehr seien sie mit den nicht unter Eigentumsschutz stehenden Fremdrenten zu vergleichen,[141] für die zuvor keine Beiträge an bundesdeutsche Rentenversicherungsträger entrichtet wurden. Diesem Argument wird entgegengehalten, dass die Beiträge nicht im Vordergrund stehen.[142] Immerhin werden sie nicht angespart und später mit Verzinsung wieder ausgekehrt.[143] Da durch den Beitritt der DDR der gestiegenen Zahl von anspruchsberechtigten Rentnern auch eine gestiegene Zahl von Beitragszahlern gegenübersteht, stellten die Renten

129 BVerfGE 97, 271 (285).

130 Siehe auch *Krause* (Fn. 40), S. 104, 198; *Stober* (Fn. 55), S. 53, 58.

131 *Stober* (Fn. 55), S. 58; *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 102; *Preis/Kellermann* (Fn. 9), S. 335.

132 *Hase* (Fn. 68), S. 596; *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 144 ff.

133 Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.05.1990 (BGBl. II, S. 537).

134 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889).

135 Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) (BGBl. I, S. 1606) und Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) vom 25.07.1991 (BGBl. I, S. 1677).

136 Vgl. BSGE 76, 136 (141); 80, 149 (154); *Katrin Fastabend*, Die Rentenüberleitung in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, VSSR 2000, 97 f.

137 BVerfGE 100, 1 (LS 1 und S. 33); 100, 59 (97 f.); 100, 138 (182); zustimmend *Will* (Fn. 44), 337; *Gerhard Leibholz* et al., Grundgesetz Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 2003, Art. 14 Rn. 288; *Detlef Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 1994, S. 80 und 114; a. A. *Papier* (Fn. 11), A 3 Rn. 58; *Markus Heintzen*, Vergangenheitsbewältigung durch Rentenversicherungsrecht – dargestellt am Beispiel der hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, VSSR 1995, 19.

138 *Schulin* (Fn. 25), § 72 Rn. 7.

139 Wenn auch nur relativ gering und im Rahmen einer Einheitsversicherung, bei der keine eindeutige Trennung zwischen den Versicherungszweigen erkennbar war. Zudem bestritt ein Staatszuschuss gegen Ende der DDR fast die Hälfte der Sozialversicherungsausgaben, vgl. *Fastabend* (Fn. 136), S. 94.

140 *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 134; BVerfGE 29, 22 (34); 95, 143 (161); *Heintzen* (Fn. 137), S. 19.

141 *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 134; *ders.* (Fn. 11), A 3 Rn. 58; *Schwidden* (Fn. 28), S. 208, sieht den Bestandsschutz der ostdeutschen Renten von der Versichertengemeinschaft West aufgefangen. Sie würden so gestellt, als hätten sie in das bundesdeutsche Rentensystem eingezahlt.

142 *Detlef Merten,* Rentenversicherung und deutsche Wiedervereinigung, in: Stefan Fisch/Ulrike Haerendel (Hrsg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland, 2001, S. 324; *Merten* (Fn. 137), S. 114.

143 Das Rentensystem ist eben kein kollektiver „Sparstrumpf", sondern als komplexes System, vgl. *Bieback* (Fn. 8), S. 13.

keine Last für das Rentenversicherungssystem dar.[144] Diesem Ansatz kann wiederum entgegen gehalten werden, dass er die staatsrechtliche Lage verkennt. Das Grundgesetz galt vor der Wiedervereinigung nur auf dem Gebiet der BRD.[145] Es ist in der DDR auch nicht rückwirkend in Kraft getreten. Somit fand der Gesetzgeber bei der einfachgesetzlichen Überleitung der Ansprüche keine unter dem Eigentumsschutz stehenden Rechtspositionen vor. Standen die in der DDR erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften bis zum beitrittsbedingten Untergang der DDR nicht unter dem Eigentumsschutz des GG, erscheint es für Kritiker dogmatisch kaum haltbar, die durch das bundesdeutsche Überleitungsgesetz geschaffene Rechtsposition so zu stellen, als wäre dem grundrechtsverpflichteten Hoheitsträger, also der BRD, Vermögenszuwendung erbracht worden.

(2) Positionierung

Der letztgenannten Ansicht ist im Ergebnis schließlich zuzustimmen, auch wenn die Begründung nicht durchgehend überzeugt. Es ist wahr, dass das Grundgesetz nicht für das Gebiet der DDR galt, solange diese als Staat existierte. Allerdings steht diese Tatsache nicht dem entgegen, dass durch die einfachgesetzlich angeordnete Überführung der Ostrenten in die bundesdeutsche Rentenversicherung eine eigentumsgeschützte Rechtsposition geschaffen wurde. Die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums obliegt gerade dem Gesetzgeber. Wenn die DDR-Renten per Gesetz in das westdeutsche Rentensystem überführt wurden, kann dies durchaus eine eigentumsrelevante Position begründen. Schließlich sind es überwiegend die einfachen Gesetze, die eine Rechtsposition als Eigentum ausgestalten. Die vom BVerfG vorgenommene Charakterisierung von Renten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR als Eigentum ist allerdings zu kritisieren. Sie erfüllen nicht das Kriterium der Eigenleistung. Wegen des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Beitrag und Leistung setzt die Eigenleistung voraus, dass sie in das Versicherungssystem eingezahlt wird, aus welchem sie später Leistungen beziehen wird.[146] Da dies bei Ostrenten nicht der Fall war, ist es inkonsequent das Kriterium zu modifizieren und stattdessen auf die Lebensleistung des Versicherten abzustellen. Zwar wird dieser Untersuchung kein einheitlicher Begriff des verfassungsrechtlichen Eigentums zugrundegelegt,[147] jedoch können allein deshalb die Kriterien von Fall zu Fall nicht unterschiedlich gestaltet werden. Das würde schlichtweg zu weit gehen und die Konturen des sozialrechtlichen Eigentumsbegriffs verschwinden lassen. Im Ergebnis ist die Entscheidung des BVerfG zu den DDR-Zusatzrenten als verfehlt anzusehen. An dieser Meinung ändert auch nicht, dass die Entscheidung wahrscheinlich dem Zweck diente, ein grundrechtliches „Zwei-Klassen-System“ zu vermeiden[148] und der historischen Ausnahmesituation geschuldet war.

144 Zumal die Bevölkerungsstruktur der DDR zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung ersichtlich günstiger war als in der BRD. Über-60-Jährige machten in der DDR 18,8 %, in der BRD 20,8 % der Bevölkerung aus.

145 Vgl. Präambel und Art. 23 des GG i. d. F. v. 23.05.1949.

146 Siehe unter 2. a) bb) (4).

147 Siehe unter 2. a) bb) (2).

IV. Schutzweite und Schutzintensität

Es ist nicht nur umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Rente dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterfällt. Uneinigkeit besteht auch darüber, wie weit und stark der Schutz ausgestaltet ist.

1. Schutzumfang

Im Hinblick auf das eigentumskonstituierende Kriterium der Eigenleistung wird erwogen, den Eigentumsschutz nur auf den eigenen, der individuellen Leistung entsprechenden Teil der Rente zu erstrecken. Bei konsequenter Anwendung des Leistungskriteriums dürfte allein dieser Teil vom Eigentum erfasst sein.[149] Das BVerfG begegnet diesem Problem mit der Relativierung der Eigentumsvoraussetzung. Es verlangt nur eine nicht unerhebliche Eigenleistung, welche nicht der Berechtigung entsprechen muss.[150] Es unterstellt trotzdem den gesamten Rentenanspruch dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG.[151] Eine Trennung der Rentenleistung in einen eigentumsgeschützen und -ungeschützten Teil ist auch abzulehnen. Sie wäre ohnehin nicht durchführbar. Angesichts des komplizierten Finanzierungsmodells der Rentenversicherung wäre eine Abgrenzung von durch eigene Leistung erworbenen und auf staatlicher Gewährung beruhenden Teilen nicht einmal in groben Zügen möglich.[152] Überhaupt besteht wegen des Umlageverfahrens zwischen der eigenen Beitragsleistung und der späteren Rente nur noch eine geringe Verbindung, nämlich über die Rangstelle des eigenen Rentenanspruchs unter den übrigen Ansprüchen.[153] Vor diesem Hintergrund ist dem zuzustimmen, die gesamten Rentenansprüche und -anwartschaften als Schutzgut zu sehen.

148 *Stern* (Fn. 34), S. 2214.

149 *Andersen* (Fn. 74), S. 40; *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 137; *Paptistella* (Fn. 74), S. 12; *Rupert Scholz*, Identitätsprobleme der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, NVwZ 1982, 349; *Schneider* (Fn. 48), S. 17.

150 BVerfGE 53, 257 (292); vgl. auch BVerfGE 69, 272 (301); 72, 9 (19); 76, 220 (236); so auch *Krause* (Fn. 40), S. 68; mehr als nur eine unerhebliche Leistung verlangt *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 122. *Jarass* (Fn. 40), S. 546, dagegen sieht es als typisch für eine Versicherung an, dass auch weniger eingezahlt als später beansprucht wird.

151 BVerfGE 58, 81 (109). Eigentümlicherweise stellt das Gericht zur Bestätigung den Vergleich mit dem Schutz von privaten Sachgütern an. Diese seien auch vollständig vom Schutzbereich des Art. 14 GG erfasst, auch wenn sie durch Subvention oder Steuererleichterungen erworben wurden, vgl. BVerfGE 69, 272 (301 f.). Diese Argumentation erstaunt, da gerade bei der Aufstellung des Kriteriums „Eigenleistung“ nicht berücksichtigt wurde, dass dies untypisch für den Schutz durch Art. 14 GG ist.

152 *O'Sullivan* (Fn. 60), S. 212; *Shao* (Fn. 17), S. 168; *Neumann* (Fn. 9), S. 405.

153 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 131; vgl. *Bieback* (Fn. 63), S. 714.

2. Schutzintensität

Die abstrakte Unterstellung der gesamten Rente unter den Eigentumsschutz reicht nicht allein. Nur die Sicherung gegen Änderungen zeigt die wahre Stärke dieses sozialrechtlichen Eigentums.[154] Der konkrete Schutz der Rentenansprüche und -anwartschaften ergibt sich erst aus den Inhalts- und Schrankenbestimmungen, deren Festlegung Aufgabe des Gesetzgebers ist. Der legislativen Gestaltungsfreiheit sind hierbei aber verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.[155] So darf der einfache Gesetzgeber das Eigentum zwar inhaltlich bestimmen und für jeden verbindlich beschränken, doch darf er in keinem Fall den Wesensgehalt des Eigentums tangieren.[156] Von Bedeutung ist also, ob und wieweit der Gesetzgeber die gewährten Leistungen einschränken darf, ohne dass die Eigentumsgarantie verletzt ist.

a) Konfligierende Interessen

Bei der Bestimmung der Reichweite des Eigentumsschutzes gibt es ein Grundproblem. Die Erfassung rentenrechtlicher Positionen von Art. 14 GG schränkt den Gestaltungsraum des Gesetzgebers in gewissen Grenzen ein. Der Eigentumsschutz darf den Gesetzgeber aber nicht so festlegen, dass das Demokratieprinzip ausgehöhlt wird. Es muss vermeidbar sein, dass der Schutz bestehender Rentenpositionen die sozialen Ressourcen so sehr in Anspruch nimmt, dass für die nachkommende Generation kein angemessener Anteil mehr übrig bleibt.[157] Bei der Bestimmung der gestalterischen Grenzen gilt es also, einen Konflikt zu bewältigen. Auf der einen Seite darf der Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen nicht über Inhalts- und Schrankenbestimmungen so ausgehöhlt werden, dass er für den Eigentümer gegenstandslos wird. Auf der anderen Seite darf es dem Gesetzgeber nicht unmöglich werden, das Rentensystem veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.[158] Den Ausgleich der divergierenden Interessen musste das BVerfG schon des Öfteren vornehmen. Insgesamt gesteht es dem Gesetzgeber grundsätzlich einen sehr weiten Gestaltungsspielraum zu[159]. Das Gericht schlussfolgert dies daraus, dass Rentenversicherungsansprüche in einem ausgeprägten sozialen Bezug stehen. Die Position des einzelnen „Eigentümers" ist nur in Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten anderer zu bewerten, da sie in eine Solidargemeinschaft eingefügt ist.[160]

b) Abstufungen des Schutzniveaus je nach Eigenleistung

Der Schutz rentenversicherungsrechtlicher Positionen wird vom BVerfG je nach Grad der Eigenfinanzierungsquote differenziert. So verengt sich das grundsätzlich weite Gestaltungsrecht des Gesetzgebers umso mehr, je stärker der Anspruch oder die Anwartschaft durch einen personalen Bezug geprägt sind.[161] Im Übrigen, der Eigenleistung nicht äquivalenten, Eigentumsbereich ist die weite Gestaltungsfreiheit im Wesentlichen nur noch durch allgemeine rechtsstaatliche Schranken begrenzt.[162]

c) Der Kern des Renteneigentums

Den Kern des Eigentumsschutzes bildet also derjenige Anteil, der durch die persönlichen Beiträge des Versicherten geprägt wird.[163] Allerdings ist dieser Teil schwer bestimmbar. Hinderlich ist vor allem die fehlende Gleichzeitigkeit von Vorleistung und Leistung. Die Rentenanrechte richten sich allein gegen künftige Sozialprodukte.[164] Deshalb sichert Art. 14 GG keine festen Beträge.[165] Absolute Rentenbeträge und statische Festschreibungen sind der Eigentumsgarantie nicht zu entnehmen.[166] Folglich ist auch die Auffassung unzutreffend, nach der die Grenze zur Verfassungswidrigkeit erst dann erreicht ist, wenn die eingezahlten Beträge einer Rente gegenüberstehen, die für den Versicherten eine Null- oder gar Minusrendite bedeuten würde, hätte er den fiktiven Kapitalstock selbst angelegt.[167] Zum einen kann keine Untergrenze definiert werden, wenn Art. 14 GG keine festen Beträge schützt. Zum anderen ist es nicht absehbar, wie lange ein Versicherter eine Leistung beziehen wird. Erst nach seinem Ableben könnte beurteilt werden, ob eine Minusrendite vorlag. Eine *ex post*-Betrachtung des Einzelfalles darf aber nicht den Maßstab für zukunftsgerichtete Regelungen im Rentenrecht setzen. Eine Versicherung lässt sich eben nicht von einem abgeschlossenen Versicherungszeitraum aus konzipieren. Deshalb ist die genannte Auffassung abzulehnen. Vorzugswürdig ist es, die durch Beitragsleistungen erworbenen persönlichen Entgeltpunkte als von

154 *Stober* (Fn. 55), S. 59.

155 *v. Ditfurth* (Fn. 17), S. 48.

156 *Eschenbach* (Fn. 31), S. 151.

157 *Katzenstein* (Fn. 29), S. 184.

158 *Katzenstein* (Fn. 29), S. 185.

159 BVerfGE 53, 257 (293).

160 BVerfGE 53, 257 (292).

161 BVerfGE 53, 257 (293); s. a. *Stober* (Fn. 55), S. 59 f., zur Veranschaulichung des gestuften Eigentumsschutzes.

162 Zu diesen gehören etwa das Übermaßverbot, das Vertrauensschutzprinzip und der allgemeine Gleichheitssatz. Vgl. *Hans-Jürgen Papier*, Schutz des sozialen Eigentums und Neutralität im Arbeitskampf, DVBl 1986, 579.

163 BVerfGE 58, 81 (112).

164 *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 58.

165 *Ruland* (Fn. 16), C 16 Rn. 59; Eine Ausnahme bilden schon erbrachte Rentenleistungen oder fällige Ansprüche auf diese. Ihnen zugrunde liegt nämlich ein eindeutig bezifferbare Vermögensposition. Diese wird als Betrag in voller Höhe von Art. 14 GG geschützt, vgl. *Hamisch* (Fn. 9), S. 207; *Rische/Terwey* (Fn. 40), S. 273; *Ruland* (Fn. 122), S. 103.

166 *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 96; *Roman Herzog*, Verfassungsrechtliche Aspekte des Sozialrechts, NZA 1989, 4; *Rische/Terwey* (Fn. 40), S. 289; *Hamisch* (Fn. 9), S. 208.

167 *Fuchs/Preis* (Fn. 19), S. 658; *Andreas Kufer*, Verfassungswidrigkeit der Beitragssätze der gesetzlichen Rentenversicherung, NZS 1996, 561.

der Eigentumsgarantie besonders geschützten Kern anzusehen.[168] Damit wird die relative Wertigkeit (Rangstelle) der jeweiligen Anwartschaft im Vergleich zu den übrigen Versicherten ausgedrückt.[169] Dadurch kann Art. 14 Abs. 1 GG die größtmögliche Anteilsgerechtigkeit gewährleisten. Dieser These wird zwar entgegengehalten, dass auch durch sie kein eingriffsresistenter Kern der Rente bestimmbar wäre und dass kein Kern verfassungsrechtlich geschützt sein könnte, der nicht bestimmbar ist.[170] Dieser Argumentation ist mangels Nachvollziehbarkeit jedoch nicht beizupflichten. Zwar kann der eigentumsgeschützten „Platzziffer"[171] in der Tat kein wirtschaftliches Substrat gegenübergestellt werden, doch steht dieser Tatsache nicht entgegen, sie als geschützten Kernbereich der Rentenrechte zu erachten. Von anderen Grundrechten geschützte Kernbereiche sind auch nicht in ihrem Rahmen und Umfang eindeutig bestimmbar.[172] Trotzdem wird ihnen ihre Eigenschaft als eingriffsresistenter Kern nicht abgesprochen. Die Unbestimmbarkeit ist also kein ausschlaggebendes Argument. Der Eigentumsschutz richtet sich also im Kern auf die Erhaltung der Rangstelle innerhalb der Versichertengemeinschaft. Die im Erwerbsleben in der unterschiedlichen Beitragshöhe und Versicherungsdauer manifestierten Einkommensunterschiede werden hierdurch auch im Alter abgesichert.

d) Differenzierte Schutzintensität bei Ansprüchen und Anwartschaften

Das Schutzniveau von Rentenrechten hängt auch davon ab, ob es sich um einen Rentenanspruch oder eine -anwartschaft handelt. Deren rechtliche Stärke ist aufgrund des jeweiligen Entwicklungsstadiums unterschiedlich ausgeprägt. Für die Beurteilung des eigentumsrechtlichen Schutzes ist der Grad der Verfestigung der rentenrechtlichen Position bedeutsam.[173] Es ist also danach zu differenzieren, ob es sich um die Einschränkung eines Anspruchs nach Eintritt des Versicherungsfalls oder eine mehr oder weniger fortgeschrittene Anwartschaft handelt.[174] Anwartschaften genießen vor Eintritt des Versicherungsfalls und erst recht vor Erfüllung der Wartezeit geringeren verfassungsrechtlichen Schutz vor legislatorischen Umformungen als bereits bestehende Ansprüche. Überhaupt muss bei Anwartschaftsrechten von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in bestimmten Grenzen gegeben sein, da sonst angesichts der langen Dauer der Rentenversicherungsverhältnisse wirksame Neuordnungen kaum realisierbar wären.[175] Abschließend ist also festzuhalten, dass Einschränkungen umso eher möglich sind, je weiter die Anwartschaft von einer Verdichtung auf einen konkreten Anspruch entfernt und je weniger sie auf eine Entwertung eigner Leistungsanteile gerichtet ist.[176]

3. Paradigmenwechsel: vom Abwehr- zum Teilhaberecht

Da mittlerweile die Rentenrechte und vor allem die „Rangstelle" innerhalb der Versichertengemeinschaft zurecht als durch das Eigentum geschützt angesehen werden, schreiben einige Art. 14 GG den Charakter eines Teilhaberechtes zu.[177] Die Auffassung wird teilweise mit den Bedenken abgelehnt, dass ein Teilhaberecht weniger Schutz biete als ein Abwehrrecht. Die Versicherten könnten staatliche Eingriffe dann nicht mehr abwehren, sondern hätten nur ein Teilhaberecht in dem Sinne, dass sie künftig an der für die Alterssicherung zur Verfügung stehenden Masse im Verhältnis ihrer Anteile an Entgeltpunkten berücksichtigt werden.[178] Dies steht aber immer nur unter dem Vorbehalt des Möglichen,[179] sodass es zu einer Relativierung des Eigentumsschutzes käme.[180] Diese Bedenken bestehen allerdings zu Unrecht. Zwar bietet der *status negativus* eines Grundrechts in der Tat mehr Schutz als der *status activus*.[181] Weshalb Art. 14 GG mit der Anerkennung der Rentenrechte als Eigentum als reines Teilhaberecht charakterisiert werden soll, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zugegebenermaßen weist die Rente eine deutliche Leistungskomponente auf. Immerhin bezieht sich der Eigentumsschutz der Rente auf staatlich gewährte Rechte und setzt das Tätigwerden des Staates voraus. Dieser ist aufgrund des Sozialstaatsprinzips gehalten, gerechte Verhältnisse zu schaffen. Darunter ist auch die Anteilsgerechtigkeit bei den Renten zu fassen, sodass ein Element der Teilhabe nicht in Abrede zu stellen ist. Beim Eigentumsschutz der Rente kann also zumindest im Zusammenhang mit dem Sozialstaatsprinzip eine

168 So auch *Hamisch* (Fn. 9), S. 217; *Neumann* (Fn. 9), S. 406; *Ruland* (Fn. 122), S. 13 ff; *Rische/Terwey* (Fn. 40), S. 273; kritisch *Bieback* (Fn. 63), S. 776; *Friedrich W. Rüb*, Renten und Rentenanwartschaften als Eigentum, 1990, S. 14.

169 *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 96; *Herzog* (Fn. 166), S. 4; *Rische/Terwey* (Fn. 40), S. 289; *Lenze* (Fn. 30), S. 138.

170 *Lenze* (Fn. 30), S. 138.

171 *Herzog* (Fn. 166), S. 4.

172 So ist etwa das *forum internum* als absolut geschützter Kern der durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Privatsphäre auch nicht eindeutig bestimmbar. Es ist äußerst schwer, von den durch die Sphärentheorie entwickelten anderen Lebensbereichen abzugrenzen. Trotzdem ist es ein eingriffsresistenter Kern dieses Grundrechts. Vgl. *Dietrich Murswiek,* in: Sachs (Fn. 40), Art. 2 Rn. 104 ff. m. w. N.

173 *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 94; *Rische/Terwey* (Fn. 40), S. 287.

174 Siehe auch BVerfGE 72, 9 (18); 76, 220 (235); *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 94.

175 *Stober* (Fn. 55), S. 60.

176 *Wallerath* (Fn. 11), § 11 Rn. 95.

177 *Jan-Reinard Sieckmann*, Modelle des Eigentumsschutzes, 1998, S. 181; *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 128; *Depenheuer* (Fn. 9), Art. 14 Rn. 83; *Krause* (Fn. 40), S. 40.

178 *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 128.

179 Vgl. BVerfG 33, 303 (333 f.).

180 *Hans-Jürgen Papier,* Alterssicherung und Eigentumsschutz, in: Josef Isensee/Helmut Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum. Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, 1999, S. 725.

181 Teilhaberechte sind stets *leges imperfecta* und nicht unmittelbar vollziehbar, da sie nicht so präzise und stringent normierbar sind wie Abwehrrechte. Sie sind zudem an Kapazitätsgrenzen gebunden und in ihrer Umsetzung mittel- und situationsgebunden. Vgl. *Hamisch* (Fn. 9), S. 205; *Krause* (Fn. 40), S. 40; *Papier* (Fn. 49), Art. 14 Rn. 129.

teilhaberechtliche Komponente nicht negiert werden.[182] Das ändert aber nichts daran, dass Art. 14 GG auch ein Abwehrrecht ist. Der Berechtigte ist bei Eingriffen also nicht darauf verwiesen, nur eine Leistung einzufordern. Er kann sich stattdessen auf die abwehrrechtliche Dimension des Art. 14 GG berufen und ein staatliches Unterlassen verlangen.[183] Ein vollständiger Wechsel zum Teilhaberecht liegt schließlich nicht vor.

V. Eingriffe in die Rente – Inhalts- und Schrankenbestimmung oder Enteignung?

Das Recht am Eigentum unterliegt zwei Eingriffsvorbehalten: der Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG. Erstere legt generell und abstrakt die Rechte und Pflichten der Eigentümerposition fest.[184] Rentenreformen, die generell Maß und Inhalt der eigentumsgeschützten Stellung festlegen, sind also stets Inhalts- und Schrankenbestimmungen.[185] Problematisch dagegen ist die Einordnung tiefgreifenderer Änderungen. Ob Renten überhaupt taugliche Objekte für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG sind, wird nämlich bezweifelt.[186] Eine Enteignung ist eine vollständige oder teilweise Entziehung konkreter Rechtspositionen. Sie stellt den Zugriff auf bestimmte Rechtspositionen dar, mit dem Zweck, diese auf einen Träger öffentlicher Gewalt zu übertragen.[187] Hierfür müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllt werden. Aber insbesondere die Entschädigung für eine geldwerte Leistung erscheint sinnlos.[188] Überdies ist auch die bei einer „klassischen" Enteignung erforderliche Durchbrechung der bisherigen Zuordnung bei Rentenanrechten schwer vorstellbar, da Anwartschaften den Versicherten nicht so individuell zugeordnet sind wie andere Eigentumsobjekte.[189] Vor diesem Hintergrund erweist sich die Regelung über die Enteignung bei Renten als unanwendbar. Zu Recht werden deshalb Eingriffe überwiegend als Inhalts- und Schrankenbestimmung eingestuft.[190]

1. Schutz vor Eingriffen im Allgemeinen

Der Schutz vor Eingriffen durch Art. 14 GG setzt voraus, dass die vom Gesetzgeber geänderte Position oder das Kriterium vom Eigentumsschutz erfasst ist. Die jeweiligen Änderungen müssen durch Gründe des öffentlichen Interesses begründet sein und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.[191] Die Rechtsprechung hatte bisher zwar zahlreiche Fälle entschieden, lieferte aber keine quantitativen Grenzwerte für die Zulässigkeit von Eingriffen in Rentenansprüche und -anwartschaften.[192] Vielmehr erschienen ihre Entscheidungen situativ. Sachdienliche übertragbare Kriterien können den Entscheidungen daher nicht entnommen werden. Insofern muss zur Beurteilung von Eingriffen auf die allgemeinen Anforderungen zurückgegriffen werden.

a) Interessenabwägung

Bei Einschnitten in das Renteneigentum muss das öffentliche Interesse hieran überwiegen. Es wird zwar von keinem generellen Vorrang des öffentlichen Interesses ausgegangen,[193] allerdings ist es unwahrscheinlich, dass eine umfassende Reform gänzlich hieran scheitert. Grund dessen ist die Tatsache, dass der Zweck von Rentenreformen sowohl im Allgemeinwohlinteresse steht als auch im Individualinteresse. Ihr Ziel wird es hauptsächlich sein, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Versicherungssystems zu erhalten oder zu verbessern.[194] Auch wenn das mit Einbußen einzelner Versicherter verbunden ist, so ist doch letztlich der Erhalt der Rentenversicherung auch in ihrem Interesse. Vor diesem Hintergrund wird das Individualinteresse des einzelnen Versicherten kaum dominieren, wenn es um die Verhinderung von Änderungen im Allgemeinen geht. Allein bei der genauen Ausgestaltung der Reformen ist es durchaus denkbar, dass individuelle Interessen überwiegen. Im Einzelnen können Regelungen den Versicherten unzumutbar belasten, sodass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht mehr gewahrt wird. Im Rahmen der Angemessenheit von einzelnen Regelungen ist das Individualinteresse daher von großer Bedeutung.

b) Vertrauensschutz

Auch der Vertrauensschutz ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. In ständiger Rechtsprechung hat das

182 Zur sozialrechtlichen Dimension von Grundrechten s. a. *Preis/Kellermann* (Fn. 9), S. 331.

183 Siehe auch *Hamisch* (Fn. 9), S. 206.

184 *Hamisch* (Fn. 9), S. 211; BVerfGE 52, 1 (27); 58, 137 (144 f.); 72, 66 (76).

185 *Hamisch* (Fn. 9), S. 212; *Elke Gurlit*, Die Reform der Rentenversicherung im Lichte der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, VSSR 2005, 61.

186 *Krause* (Fn. 40), S. 77; *Gebler* (Fn. 62), S. 163; *Hamisch* (Fn. 9), S. 212; *Shao* (Fn. 17), S. 197.

187 Vgl. BVerfGE 52, 1 (27); 58, 137 (144 f.); 72, 66 (76); 101, 239 (259); *Wendt* (Fn. 40), Art. 14 Rn. 148.

188 *Gebler* (Fn. 62), S. 163; *Krause* (Fn. 40), S. 22; *Schmidt-De Caluwe* (Fn. 74), S. 136.

189 *Krause* (Fn. 40), S. 21; *Neumann* (Fn. 34), S. 396.

190 A. A. *Neumann* (Fn. 34), S. 396; *Stober* (Fn. 55), S. 62, der zumindest den Totalentzug einer rentenrechtlichen Position als Enteignung sieht, jedoch ohne nähere Begründung. Auch das BVerfG scheint in Fällen des Totalentzugs eine Enteignung rentenrechtlicher Positionen für möglich zu halten, vgl. BVerfGE 75, 78 (97).

191 BVerfGE 31, 275 (290); 58, 81 (121); 75, 78 (97); s. a. *Hamisch* (Fn. 9), S. 212; *Gebler* (Fn. 62), S. 163; *Rolf-Ulrich Schlenker*, Soziales Rückschrittsverbot und Grundgesetz, 1986, S. 179 ff.; *Rolf Stober*, Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, 1986, S. 214.

192 BVerfGE 58, 81 (119) hielt eine Abwertung von Ausbildungs-Ausfallzeiten für verhältnismäßig, da hierbei die Anwartschaft um nicht mehr als 10 % gemindert wäre. BVerfGE 70, 101 (110 f.) dagegen sieht eine Minderung von 25 % als noch verhältnismäßig an.

193 *Hamisch* (Fn. 9), S. 215; *Bull* (Fn. 55), S. 13, 34, der dies zumindest für Krisenzeiten annimmt.

194 Ausführlich hierzu *Tzong-li Hsu*, Verfassungsrechtliche Schranken der Leistungsgesetzgebung im Sozialstaat, 1986, S. 156 ff.

BVerfG entschieden, dass der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes im Eigentumsgrundrecht eine Ausprägung gefunden hat.[195] Im Rahmen des Art. 14 GG kommt ihm damit eine eigenständige Bedeutung zu, die einen Rückgriff auf das in Art. 20 Abs. 1 GG normierte Rechtsstaatsprinzip entbehrt. Damit wirkt das Eigentumsrecht als *lex specialis*.[196] Der Vertrauensschutz richtet sich nach der Vorhersehbarkeit der Gesetzesänderung.[197] Im Rentenrecht ist das Vertrauensmoment in besonderem Maße präsent. Grund dafür ist die Dauerhaftigkeit des Rechtsverhältnisses. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber gehalten, einen Eingriff in die Position der Versicherten durch angemessene Übergangsregelungen auszugleichen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen.[198] Dabei ist besonders zu berücksichtigen, inwiefern die Betroffenen noch ausgleichende Dispositionen tätigen können. Das wird bei rentennahen Jahrgängen oder *Leistungsbeziehern* eher nicht der Fall sein. Insofern wirkt der Vertrauensschutz bei ihnen am stärksten.

2. Schutz vor konkreten Eingriffen

Im Folgenden soll der eigentumsrechtliche Schutz vor bestimmten Eingriffen in die Rentenrechte problematisiert werden. Exemplarisch für einen Eingriff in Rentenansprüche werden Veränderungen der Dynamisierung auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 14 GG überprüft. Als ein Eingriff in die Rentenanwartschaft soll die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters thematisiert werden.

a) Aussetzung der Anpassung von Renten

Bisweilen ist ungeklärt, inwieweit die Dynamisierung von Renten eigentumsrechtlich geschützt ist. Problematisch kann das insbesondere werden, wenn durch die Nichtanpassung, die Lebensverhältnisse der Rentner hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleiben.[199] Eine Nichtanpassung kann *de facto* wie eine Rentenkürzung wirken.[200] Das BSG hat nur teilweise einen eigentumsrechtlichen Schutz der an Lohn und Gehalt orientierten Rentenanpassung aus Art. 14 GG angenommen. Gewährleistet sind ihm zufolge bereits erworbene geldwerte Rechte vor der inflationären Entwertung, nicht aber ein Anspruch auf die stetige Orientierung an den Realeinkünften.[201] Eine Entscheidung des BVerfG hierzu steht noch aus. Im Schrifttum wird die Rentendynamik überwiegend dem Eigentumsschutz unterstellt, da ansonsten der Eigentumsschutz langfristig leer laufen würde.[202] Dem ist entgegengehalten worden, dass die Dynamisierung der Rente sich nicht auf die eigene Leistung oder den eigenen Kapitalaufwand des Berechtigten begründe, sondern über den Generationsvertrag eine ganz andere Leistungshöhe verspreche.[203] Die jährliche Anpassung stelle sich also vielmehr als Folge einer politischen Entscheidung im Jahre 1957 dar.[204] Da das Eigentumsgrundrecht lediglich bereits bestehende Vermögenspositionen schütze und als Abwehrrecht keinen Anspruch auf den Erwerb eines Rechts gebe, seien Anpassungsunterlassungen oder -einschränkungen nicht unter Art. 14 Abs. 1 GG zu beurteilen.[205] Beide Auffassungen überzeugen allerdings nicht ganz. Art. 14 Abs. 1 GG ist kein Leistungsrecht. Ihm kann nicht entnommen werden, dass eine jährliche Rentenanpassung an die Gehälter der Berufstätigen zwingend ist. Zulasten der Rentenbezieher bestünde ansonsten auch das Risiko, bei sinkenden Löhnen ebenfalls Kürzungen hinnehmen zu müssen. Vor diesem Hintergrund ist es falsch, die Rentenanpassung dann als eigentumsgeschützte Verzinsung der gezahlten Beiträge zu erachten.[206] Sachgerecht ist eher, Art. 14 GG den Schutz vor inflationsbedingtem Verfall der Renten zu entnehmen.[207]

b) Anhebung des Rentenalters

Mittlerweile kam es schon mehrfach zu einer Anhebung des Rentenalters.[208] Umstritten ist hierbei, wie dies rechtlich zu beurteilen ist. Die Bewertung dieses Eingriffs hängt davon ab, ob das Renteneintrittsalter überhaupt in den Schutzbereich des Art. 14 GG fällt. Die Meinungen hierüber sind geteilt.[209] Diejenigen, die sich dagegen aussprechen, können sich auf eine frühere Entscheidung des BVerfG stützen. In dieser lehnte es das Gericht ab, das Eintrittsalter für das Altersruhegeld zum feststehenden Inhalt einer Anwartschaft zu zählen.[210] Berücksichtigt werden muss aber, dass dieses Urteil die ohnehin ver-

195 Vgl. BVerfGE 45, 142 (168); 53, 257 (309); 58, 81 (120); 71, 1 (11 f.); 75, 78 (104 f.); 76, 220 (244 f.); *Katzenstein* (Fn. 29), S. 186; *Neumann* (Fn. 9), S. 407; *Preis/Kellermann* (Fn. 9), S. 340.

196 *Reiter* (Fn. 12), S. 247; *Hebeler* (Fn. 74), S. 115; *Shao* (Fn. 17), S. 235; a. A. *Neumann* (Fn. 9), S. 408, der für eine Herausnahme des Vertrauensschutzes aus der Dogmatik des Art. 14 GG plädiert.

197 Vgl. BVerfGE 76, 256 (350), wobei es auf eine objektive Betrachtung der Sachlage ankommt.

198 *Shao* (Fn. 17), S. 238.

199 BSG, NJW 2003, 1474 ff.

200 *Dietlein* (Fn. 34), S. 2213; *Leibholz* et al. (Fn. 137), Art. 14 Rn. 296.

201 BSG, NJW 2003, 1474 (1476).

202 *Ruland* (Fn. 122), S. 97, 103; *Schlenker* (Fn. 191), S. 11.

203 *Scholz* (Fn. 149), S. 337, 349.

204 *Lenze* (Fn. 30), S. 87.

205 *Gebler* (Fn. 62), S. 173; ebenso *Stober* (Fn. 55), S. 77 f. *Schulin* (Fn. 25), Rn. 608, weist zudem darauf hin, dass die Anpassung der Bestandsrenten an die Wirtschaftsentwicklung und ihre Orientierung am allgemeinen Lebensstandard auf dem Gedanken des Sozialstaatsprinzips beruhe.

206 Diese Auffassung vertritt *Ruland* (Fn. 122), S. 33.

207 Wie auch BSGE 90, 11 (19); *Mathias Ulmer*, Rentenrecht, Einigungsvertrag und Grundgesetz, NZS 2000, 181; *Shao* (Fn. 17), S. 227; *Anne Lenze*, Rentenreform zwischen Eigentumsschutz und Gleichheitssatz, NZS 2003, 506.

208 Diesbezüglich ist momentan auch ein Verfahren beim BSG anhängig (B 4 R71/07 R). Gegenstand ist die vorgezogene Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.07.1996 (BGBl. I 1996, S. 1078), s. a. http://www.bsg.bund.de.

209 Für die Einbeziehung in den Schutzbereich *Jarass* (Fn. 40), S. 547; *Ruland* (Fn 122), S. 33; dagegen *Hamisch* (Fn. 9), S. 220; *Krause* (Fn. 40), S. 145 f.

210 BVerfGE 22, 241 (253).

fassungsrechtlich strittige Materie der Überführung der Renten bei der Rückgliederung des Saarlandes zum Gegenstand hatte. Es kann also schlichtweg der Ausnahmesituation geschuldet sein, dass das BVerfG sich dahingehend entschieden hat.[211] Gegen die Einbeziehung in den Schutzbereich wird weiter angeführt, dass die Altersgrenze keinen Einfluss auf die von Art. 14 GG absolut geschützte Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft hat. Der Aussagegehalt dieses Arguments ist für sich genommen richtig, allerdings ist die Schlussfolgerung daraus falsch. Sicherlich würde die Erhöhung der Altersgrenze bei allen Versicherten gleichmäßig zu einer höheren Zahl an Entgeltpunkten führen, sodass die relative Rangstelle innerhalb der Versichertengemeinschaft unangetastet bleibt. Aber nur weil der Kern des rentenrechtlichen Eigentumsschutzes durch die Altersgrenze nicht beeinflusst wird, darf daraus nicht geschlossen werden, dass dieses rentenversicherungsrechtliche Element nicht dem Schutzbereich unterfällt. Das BVerfG stellt Rentenansprüche und -anwartschaften als Ganzes unter den Schutz des Art. 14 GG. Somit müssen diejenigen Elemente am Maßstab dieses Grundrechts gemessen werden, die lediglich in den Randbereich des geschützten Gutes eingreifen. Deshalb berührt die Regelaltersgrenze den Schutzbereich des Art. 14 GG. Die Beurteilung der Ausgestaltung unterliegt dann den allgemeinen Rechtfertigungserfordernissen.

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen soll exemplarisch an der Einführung eines Renteneintrittsalters von 70 Jahren veranschaulicht werden. Zu prüfen ist zunächst, welches Ziel damit verfolgt wird. Maßnahmen zum Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems lassen sich eher rechtfertigen als andere Zwecke.[212] Bei der Erhöhung des Eintrittsalters wird es überwiegend um die Finanzierbarkeit der Renten gehen. Insofern sind an die Rechtfertigung relativ moderate Anforderungen gestellt. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird das Renteneintrittsalter von 70 Jahren auch nicht an der Geeignetheit scheitern.[213] Ebenso steht bei der Erforderlichkeit der Maßnahme dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum zu. So kann ihm etwa nicht entgegengehalten werden, dass dem Staat an anderer Stelle Einsparungspotentiale zur Verfügung stehen.[214] Auch ein Verweis auf die Möglichkeit einer Steueranhebung, um damit den Bundeszuschuss zu erhöhen, scheidet als Alternativmaßnahme gänzlich aus.[215] Allein die Verhältnismäßigkeit lässt Abwägungen zu. Dabei ist insbesondere auch der Vertrauensschutz zu berücksichtigen. So darf die Anhebung des Renteneintrittsalters nicht Jahrgänge treffen, die sich unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand befinden. Stattdessen wird die Regelung junge Versichertenjahrgänge betreffen, da deren Anwartschaft sich noch nicht stark verfestigt hat. Die Anwartschaft beginnt mit der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung.[216] Theoretisch stehen die Versicherten dann nicht schutzlos dem legislatorischen Wirken gegenüber. Allerdings müssen sie bei dem langen Zeitraum ihrer Anwartschaft damit rechnen, dass Veränderungen auf sie zukommen. Es gibt jedenfalls keinen Anspruch auf den Fortbestand einer bestimmten Regelung.[217] Die Altersgrenze von 70 Jahren tangiert dabei auch nicht den Kernbereich der eigentumsgeschützten Rentenanwartschaft. Das Alter ist immerhin nicht so hoch angesetzt, dass es unerreichbar ist und damit einem Entzug der Position gleichkäme.[218] Damit überschreitet der Vorschlag zur Erhöhung des Eintrittsalters nicht die Grenzen des Eigentumsschutzes, sofern eine angemessene Übergangszeit gewährt wird.

VI. Bilanz des vom BVerfG statuierten Eigentumsschutzes von Renten

Wie schon angemerkt wurde, ist die Stärke des sozialrechtlichen Eigentums abhängig von seiner Resistenz gegenüber Eingriffen. Da Eingriffe in das Rentenrecht bisher selten an Art. 14 GG gescheitert sind, weist das Renteneigentum einen eher schwachen Schutz für die Betroffenen auf. Die breite Erfassung von rentenversicherungsrechtlichen Positionen durch das Recht am Eigentum bleibt damit ohne merkliche positive Auswirkungen.

1. Die Ausgangslage

In der Grundsatzentscheidung von 1980 sah es das BVerfG als notwendig an, auf den Vorstoß der solidarisch getragenen Daseinsvorsorge zu reagieren. Es erkannte das Sozialeigentum, und damit das Renteneigentum, im Bewusstsein dessen an, dass dieses an die Stelle privater Vorsorge getreten ist.[219] Es wäre eben nicht länger vertretbar, wenn der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz zwar bei Sach-, Depot- oder Kontoeigentum, nicht aber bei einem durch ein staatliches Vorsorgesystem vermittelten Leistungsanspruch eingreifen sollte.[220]

2. Das Renteneigentum in der Rechtsprechung

Ein Resümee der jahrelangen Spruchpraxis wirkt allerdings ernüchternd. Änderungen im Rentenrecht passierten überwiegend die Barriere des Art. 14 GG. So wurde etwa die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen

211 Davon überzeugt ist *Jarass* (Fn. 40), S. 547.

212 *Gurlit* (Fn. 184), S. 63.

213 Das BVerfG hat bisher noch keinen Eingriff in das sozialversicherungsrechtliche Eigentum daran scheitern lassen.

214 *Gurlit* (Fn. 184), S. 64; BVerfGE 72, 9 (23); 103, 172 (189); BVerfG, NVwZ 2004, 605.

215 BVerfG, NVwZ 2004, 605.

216 Siehe unter 2. a) aa) (2).

217 *Shao* (Fn. 17), S. 235; *Preis/Kellermann* (Fn. 9), S. 331.

218 Die Tatsache, dass einige dieses Alter nicht erreichen, gehört zum typischen Risiko bei einer Versicherung. Selbst bei einem niedrigen Eintrittsalter wird es Versicherte geben, die vorher ableben. Trotzdem halten sich die Altersgrenzen innerhalb der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.

219 BVerfGE 53, 257 (290).

220 BVerfGE 53, 257 (290); *Herzog* (Fn. 166), S. 3.

für Erwerbsunfähigkeitsrenten als mit Art. 14 GG vereinbar erachtet.[221] Auch sah das BVerfG die Beseitigung der Doppelanrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten nicht als Verletzung des Eigentums an, obwohl es die Änderung als erheblichen Eingriff in die Anwartschaft anerkannte.[222] Ferner stellte das BSG keinen Verstoß gegen Art. 14 GG bei der Aussetzung der Rentenanpassung im Jahre 2000 und 2004 fest.[223] Überdies wurde die direkte Einbehaltung von Geldern durch die Rentenversicherungsträger als verfassungsgemäß eingestuft.[224] Jüngst erkannte das BVerfG auch die nachteilige Neubewertung der ersten Berufsjahre als verfassungskonform an, selbst wenn die Betroffenen einem älteren Jahrgang angehören.[225] Paradoxerweise scheiterten Kürzungsvorhaben des Gesetzgebers allein bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR 1999 daran, dass das BVerfG eine Verletzung der Eigentumsgarantie anerkannte.[226] Gerade hier hätte der Eigentumsschutz aber verneint werden sollen. Stattdessen hätte der Sachverhalt unter dem Rechtsstaatsprinzip oder dem Sozialstaatsprinzip erörtert werden müssen.

Neben der Entscheidung bezüglich der DDR-Renten wurde auch anderen legislativen Einschnitten bei den Renten durch das Gericht Einhalt geboten. Allerdings spielte der Eigentumsschutz dabei nur eine untergeordnete Rolle. Gescheitert sind einige Vorhaben nur aufgrund der Verletzung eines anderen Grundrechts.[227] Insofern ist durch den Eigentumsschutz von Renten allein theoretisch ein neuer Weg eingeschlagen worden, der sich in der Praxis nur wenig niederschlägt.

3. Die Resonanz in der Literatur

Schon lange vor dem Diktum des BVerfG gab es eine Auseinandersetzung im Schrifttum über die Einbeziehung von Renten in den Schutzbereich des Eigentums.[228] Mit der grundlegenden Entscheidung für das Renteneigentum entbrannte eine rege Diskussion um die Thematik. Weiterhin sind die Auffassungen zur Einbeziehung von Rentenrechten in den Eigentumsschutz jedoch geteilt. Einigkeit besteht aber dahingehend, dass die Schutzbedürftigkeit von Renten nie in Abrede gestellt wird. Insofern ist es erstaunlich, dass überwiegend nur Kritik an den Kriterien des BVerfG geübt wird, aber selten Alternativvorschläge hervorgebracht werden.[229]

VII. Ausblick

Die Bedenken, das zukünftig Renten weniger durch Art. 14 GG als vielmehr durch politische Mehrheiten geschützt werden[230] werden sich wohl bewahrheiten. Die Schutzintensität des Renteneigentums ist zu gering, als dass sie tiefgreifende Änderungen abwehren könnte. Der Reformgesetzgeber ist damit eher durch die gesellschaftlichen Kräfte[231] eingeschränkt als durch das Recht am Eigentum. Insgesamt ist der Schutz der Renten durch Art. 14 GG daher als unzureichend zu bewerten. Er hat mehr Symbolwert als praktische Konsequenzen, da die Erstreckung der Eigentumsgarantie auf rentenrechtliche Positionen nicht zu deren erhöhtem Schutz beigetragen hat. Die aufgeworfene Frage nach der verstärkten Sicherheit der Renten durch den Eigentumsschutz muss also verneint werden. Vor diesem Hintergrund müsste sich auch der wissenschaftliche Diskurs zu dieser Materie wandeln. Ist bisweilen die Zulässigkeit der Einbeziehung von Renten in den Schutzbereich des Art. 14 GG stark thematisiert worden, so müsste mittlerweile die praktische Relevanz des Renteneigentums problematisiert werden. Ein Leerlaufen des Grundrechtsschutzes ist schließlich zu befürchten.

221 BVerfGE 75, 78 (LS 1), die die drastischen Änderungen des Haushaltsgesetzes von 1984 zum Gegenstand hatte.

222 BVerfGE 70, 101 (LS 1); vgl. BVerfGE 58, 81 (LS 1), wo eine Abwertung der Ausfallzeiten als zulässig erachte wurde.

223 Vgl. BSG, SGb 2007, 188 f.; BSGE 90, 11 ff.; ferner BSG, Urt. v. 30.01.2003 – B 4 RA 9/02 R.

224 Vgl. BSG, Urt. v. 05.09.2006 – B 4 R71/06 R –, wonach die Beiträge zur Pflegeversicherung direkt vom Rentenversicherungsträger einbehalten werden können. Auch keine Verletzung von Art. 14 GG wurde darin gesehen, dass die Rentner die Pflegeversicherung selbst tragen müssen; vgl. BSG, Urt. v. 29.11.2006 – B 12 RJ4/05 R.

225 BVerfG, JuS 2007, 787, verneinte einen erhöhten Schutz durch Art. 14 GG bei erhöhtem Lebensalter.

226 BVerfGE 100, 1 (43), wo das Gericht einen verfassungswidrigen Eingriff befürchtete, wenn der Verzicht auf die Dynamisierung von Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen diese vom Achtfachen einer Durchschnittsrente auf das 1,8-fache herabstufen würde.

227 BVerfGE 94, 241 f., etwa ließ die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten nicht an Art. 14 GG, sondern an Art. 3 GG scheitern.

228 U. a. ausschlaggebend hierfür war das Sondervotum der Richterin *Rupp-von Brünneck,* die schon 1971 für die Einbeziehung von sozialversicherungsrechtlichen Positionen in den Eigentumsschutz plädierte, siehe hierzu *Lenze* (Fn. 30), S. 42 ff.

229 Ausnahmen etwa *Lenze* (Fn. 30), S. 27, oder *Papier* (Fn. 30), S. 52.

230 Vgl. *Lenze* (Fn. 30), S. 101; *Udo Steiner*, Reform des Sozialstaats, Deutsche Verwaltungspraxis 2003, 387.

231 Es sollte berücksichtigt werden, dass die Rentnergeneration und die rentennahen Jahrgänge einen beträchtlichen Teil der wahlberechtigten Bevölkerung ausmachen. Dieser wird in den kommenden Jahren stetig ansteigen. So wird prognostiziert, dass bis 2020 die über 60-Jährigen einen Anteil von 29,5 %, die unter 20-Jährigen 17 % der Bevölkerung ausmachen. Im darauffolgenden Jahrzehnt soll der Anteil derer ab 60 Jahren auf 35,2 % steigen, der Anteil der Jungen auf 16,9 % sinken. Vgl. http://www.destatis.de, Stichwort: Entwicklung der Bevölkerung.